

Editorial

Herausgeber:
Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D., Leer/Augsburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

wir übersenden heute die April-Ausgabe 2020.

Das ist dann die erste „Corona-Ausgabe“, nun ja, zumindest von Corona geprägt. Die verantwortlichen Mitarbeiter sind im Homeoffice.

Und als Aufmacher gibt es einen Beitrag zur „Corona-Krise“ und zum materiellen Strafrecht – zunächst einmal nur erste Überlegungen, die Fragen werden die Praxis sicher noch länger beschäftigen. Ein Beitrag zum Verfahrensrecht folgt dann in Ausgabe 5/2020.

Im verfahrensrechtlichen Teil liegt in dieser Ausgabe der Schwerpunkt auf Entscheidungen zum (neuen) Recht der notwendigen Verteidigung, zu dem sich u.a. der BGH geäußert hat. Zudem stellen wir Ihnen zwei Entscheidungen zum „Augsburger Königsplatzfall“ vor, und zwar die Haftentscheidung des BVerfG und den Beschluss des LG Augsburg zur Herausgabe des Videomaterials an die Verteidiger.

Aus dem materiellen Teil weise ich hin auf den Beschluss des BayObLG zum Grenzwert beim bedeutenden Fremdschaden (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB).

Und im Gebührenrecht finden Sie schließlich u.a. zwei Entscheidungen zur Aktenversendungspauschale bei elektronisch geführter Akte.

Zum Schluss: Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

und: Bleiben Sie gesund!

Inhalt

StRR-Kompakt2

Praxisforum

Die „Corona-Krise“ und das materielle Strafrecht5

Rechtsprechungsreport

Verfahrensrecht

Auswechslung des Pflichtverteidigers; Vertrauensbruch 15

Auswechslung des Pflichtverteidigers wegen Erschütterung des Vertrauensverhältnisses..... 16

Pflichtverteidiger; Strafvollstreckung..... 19

Akteneinsicht in Videomaterial im sog. Augsburger Königsplatzfall..... 20

Pflichtverteidiger im Ermittlungsverfahren 23

StGB/Nebengebiete

Legalprognose und Rücktritt.... 24

Mehrere Vermögensverfügungen durch dieselbe Irrtumserregung 27

Grenzwert für den bedeutenden Fremdschaden 28

Haftrecht

Anordnung der Untersuchungshaft im sog. Augsburger Königsplatzfall..... 31

Anwaltsvergütung

Pauschgebühr für den Nebenklägerbeistand 34

Aktenversendungspauschale bei elektronisch geführter Akte 35



Durchsuchung: Anfangsverdacht der Geldwäsche

Eine Wohnungsdurchsuchung wegen eines Verdachts der Geldwäsche setzt voraus, dass nicht nur ein Anfangsverdacht für die Geldwäschehandlung vorliegt, sondern auch für das Herrühren des Vermögensgegenstands aus einer Katalogvortat i.S.v. § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB gegeben ist. Nicht ausreichend für die Annahme eines Anfangsverdachts ist es daher, wenn keine über bloße Vermutungen hinausgehenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Vortat bestehen. Auch Anhaltspunkte für die Annahme, das betroffene Geld oder der betroffene Vermögensgegenstand rührten aus irgendeiner Straftat her, genügen allein nicht, um Strafverfolgungsmaßnahmen auszulösen.

BVerfG, Beschl. v. 31.1.2020 – 2 BvR 2992/14

Fortdauer der Untersuchungshaft: Aussetzung der Hauptverhandlung wegen der Corona-Pandemie

Die wegen des hohen Ansteckungsrisikos bestehende Gesundheitsgefährdung durch die Corona-Pandemie rechtfertigt die Verschiebung der Hauptverhandlung mit der Folge, dass die Untersuchungshaft für drei weitere Monate aufrechterhalten werden kann. Dabei hat das Gericht für die Bewertung der Verhältnisse vor Ort und die Risikoabschätzung einen nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 30.3.2020 – HEs 1 Ws 84/20

Pflichtverteidiger: Beweisverwertungsverbot

Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO aufgrund schwieriger Rechtslage vor, wenn sich Fallgestaltungen aufdrängen, bei denen ggf. Beweisergebnisse einem Verwertungsverbot unterliegen, was auch hinsichtlich der Frage der Verwertung einer Wahllichtbildvorlage gilt.

LG Schwerin, Beschl. v. 5.3.2020 – 33 Qs 12/20

Mitteilungspflicht des Gerichts; Verständigungsgespräche im Strafverfahren

Die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO gebietet, alle wesentlichen Elemente einer Verständigung, zu denen auch außerhalb der Hauptverhandlung geführte Vorgespräche zählen, zum Gegenstand der Erörterung in der Hauptverhandlung zu machen und zu protokollieren. Das gilt auch, wenn die Verständigung letztlich nicht zustande gekommen ist. Auch dann gehört zum mitteilungspflichtigen Inhalt (§ 243 Abs. 4 StPO), welche Standpunkte von den einzelnen Gesprächsteilnehmern vertreten wurden, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen wurde und ob sie bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen ist.

BVerfG, Beschl. v. 4.2.2020 – 2 BvR 900/19

Beteiligung von Ehepartnern am Verfahren: Besorgnis der Befangenheit

Die Besorgnis der Befangenheit i.S.v. § 42 Abs. 2 ZPO ist begründet, wenn der abgelehnte Richter als Mitglied des Berufungsgerichts über die Berufung der ihn ablehnenden Partei gegen ein durch seine Ehefrau als Einzelrichterin ergangenes Urteil zu entscheiden hat.

BGH, Beschl. v. 27.2.2020 – III ZB 61/19

Ermittlungsverfahren

Hauptverhandlung

Verwerfung des Einspruchs gegen den Strafbefehl: Voraussetzungen

Für eine Verwerfung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl ist erforderlich, dass das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt ist (§ 412 i.V.m. § 329 StPO). Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei § 329 Abs. 1 StPO. Bei der Verschuldensfrage ist eine weitere Auslegung zugunsten des Angeklagten geboten. Maßgebend ist, ob dem Angeklagten nach den Umständen des Falles wegen seines Ausbleibens billigerweise ein Vorwurf zu machen ist. Entschuldigen kann auch das Vertrauen auf Auskünfte des Verteidigers, z.B. wenn dieser wahrheitswidrig erklärt, der Termin sei vom Gericht abgesetzt worden.

LG Braunschweig, Urt. v. 12.2.2020 – 5 Ns 301/19

Ablehnung: Besorgnis der Befangenheit

Allein das unbestrittene Vorliegen einer engen Freundschaft zwischen dem Richter und dem Verteidiger reicht noch nicht aus, aus der Sicht eines der Verfahrensbeteiligten bei vernünftiger Würdigung aller Umstände an einer Unvoreingenommenheit dieses Richters zu zweifeln.

AG Torgau, Beschl. v. 24.2.2010 – 2 Ds 950 Js 41188/19

Freispruch: Revision

Der Angeklagte ist durch ein freisprechendes Urteil i.d.R. nicht beschwert. Nach ständiger Rechtsprechung muss sich die unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte des Rechtsmittelführers aus dem Tenor selbst und nicht nur aus den Entscheidungsgründen ergeben.

BGH, Beschl. v. 28.1.2020 – 4 StR 608/19

Revision im JGG-Verfahren: Prüfungsumfang

Das Revisionsgericht hat auf eine unbeschränkt eingelegte und auch sonst zulässige Revision die vorinstanzlich angeordneten Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel ohne die Beschränkung in § 55 Abs. 1 Satz 1 JGG auch dann auf Rechtsfehler zu überprüfen, wenn es den Schuldspruch unangetastet lässt.

BGH, Beschl. v. 29.1.2020 – 4 StR 605/19

Strafvollzug: Vollzugslockerungen

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Auf Grund der hohen Bedeutung des Resozialisierungsinteresses darf sich eine Justizvollzugsanstalt, wenn sie vollzugslockernde Maßnahmen versagt, nicht auf bloße pauschale Wertungen oder den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken.

OLG Koblenz, Beschl. v. 23.12.2019 – 2 Ws 770/19 Vollz

GmbH-Geschäftsführer: Löschung im Register

Das Registergericht hat die Eintragung eines Geschäftsführers einer GmbH von Amts wegen im Handelsregister zu löschen, wenn eine persönliche Voraussetzung für

Rechtsmittelverfahren

Vollstreckung

StGB – Allgemeiner Teil

StRR-Kompakt

dieses Amt gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG nach der Eintragung entfällt. Auch wer nicht als Täter (§ 25 StGB), sondern als Teilnehmer (§§ 26, 27 StGB) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GmbHG rechtskräftig verurteilt worden ist, kann nicht Geschäftsführer einer GmbH sein.

BGH, Beschl. v. 3.12.2019 – II ZB 18/19

Rücktritt: Freiwilligkeit beim Rücktritt

Freiwilligkeit liegt vor, wenn der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ geblieben ist und die Ausführung seines Verbrechensplans noch für möglich gehalten hat, er also weder durch eine äußere Zwangslage daran gehindert noch durch seelischen Druck unfähig geworden ist, die Tat zu vollbringen. Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist insoweit nicht die objektive Sachlage, sondern die Vorstellung des Täters hiervon. Lässt sich den Urteilsfeststellungen das entsprechende Vorstellungsbild des Angeklagten, das zur revisionsrechtlichen Prüfung des Vorliegens eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch unerlässlich ist, nicht entnehmen, hält das Urteil sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

BGH, Beschl. v. 21.11.2019 – 4 StR 500/19

Bewährungswiderruf: Vertrauensschutz

Nach einer Verlängerung der Bewährungszeit kann der Widerruf einer Strafaussetzung auf eine vor dem Verlängerungsbeschluss erfolgte Nachverurteilung nur dann gestützt werden, wenn die neue Straftat dem Gericht bei der Entscheidung über die Bewährungsverlängerung nicht bekannt war.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 9.3.2020 – 3 Ws 34/20

Entziehung der Fahrerlaubnis: bedeutender Fremdschaden

Auch nach der Änderung des § 44 Abs. 1 StGB und unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindexes besteht keine Veranlassung, den Grenzwert für den bedeutenden Fremdschaden von 1.500 EUR auf 2.500 EUR anzuheben.

LG Berlin, Beschl. v. 26.2.2020 – 501 Qs 18/20

Doppelverwertungsverbot: Strafzumessung bei Missbrauch

Die Berücksichtigung eines „großen Altersunterschiedes“ zwischen der Nebenklägerin und dem Angeklagten zu dessen Lasten kann bezüglich des sexuellen Missbrauchs eines Kindes einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB darstellen. Das Bestehen eines Altersgefälles zwischen Täter und Opfer als solches ist in dem Schutzzweck des Tatbestandes des sexuellen Missbrauchs eines Kindes und der Schutzaltersgrenze von 14 Jahren angelegt. Eine nicht unerhebliche Höhe dieses Altersgefälles ist für Taten des sexuellen Missbrauchs eines Kindes zumindest typisch.

BGH, Beschl. v. 21.11.2019 – 4 StR 500/19

Messfoto: Inaugenscheinnahme

Die Verlesung der sog. Datenzeile eines Messfotos umfasst nicht die Inaugenscheinnahme des Messfotos.

OLG Hamm, Beschl. v. 27.2.2010 – 5 RBs 63/20

Strafzumessung

Ordnungswidrigkeiten

Kostenforderung: Insolvenzforderung

Die Zahlungsverpflichtung des Kostenschuldners im Strafverfahren entsteht erst durch die Kostengrundsatzentscheidung unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Rechtskraft (Anschluss: KG Berlin, Beschl. v. 16.3.2015 – 1 Ws 8/15). Die von dem Verurteilten zu tragenden Kosten für die Vorbereitung der öffentlichen Klage stellen deshalb selbst dann keine Insolvenzforderungen i.S.v. § 38 InsO dar, wenn diese bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verurteilten begründet wurden.

OLG Celle, Beschl. v. 10.2.2020 – 2 Ws 43/20

Pauschgebühren: außerordentliche Einkünfte

Pauschgebühren (§ 51 RVG) sind keine außerordentlichen Einkünfte.

BFH, Beschl. v. 20.1.2020 – VIII B 121/19

Hauptverhandlungsdauer: Mittagspause

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine in die Mittagszeit fallende Unterbrechung als Mittagspause gilt und deshalb von der für die Ermittlung eines Längenzuschlags maßgeblichen Hauptverhandlungsdauer abzuziehen ist, ist von Bedeutung, ob die (ungefähre) Dauer der Unterbrechung bereits vor Verhandlungsbeginn an dem jeweiligen Tag absehbar war und der Pflichtverteidiger sich auf diese Unterbrechung hat einstellen können (Nr. 4110 ff. VV RVG).

LG Göttingen, Beschl. v. 3.3.2020 – 6 Ks 25 Js 14421/18 (11/18)

Praxisforum

Die „Corona-Krise“ und das materielle Strafrecht

Richter am Amtsgericht Dr. Axel Deutscher, Bochum

I. Ausgangspunkte

Der Ausbruch des neuartigen „**Corona-Virus**“ Ende 2019 in China hat im März 2020 weltweit zu massiven Folgen geführt. Im Rahmen dieser „Corona-Krise“ ist es in Deutschland zu weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens gekommen, bereichsweise bis zum Lockdown oder Shutdown. Das umfasst auch die Justiz. Die Strafgerichte haben Hauptverhandlungen mit Ausnahme von Haftsachen oder Fortsetzungsterminen nahezu durchgängig ausgesetzt. Hier werden Fragen des materiellen Straf- und Bußgeldrechts im Zusammenhang mit dem „Corona-Virus“ erörtert, die sich zwangsläufig in der Praxis nach Bewältigung der Krise stellen werden.

Hinweis

Es handelt sich in weiten Bereichen um juristisches Neuland. Bei der Übertragung allgemeiner Grundsätze wie etwa bei der Ansteckung mit dem HI-Virus handelt es sich hier um erste Überlegungen als weitere Diskussionsgrundlage (Abschluss der Bearbeitung: 5.4.2020).

Anwaltsvergütung

Ausgangspunkte

1. Begrifflichkeiten

Die exakte Bezeichnung des „Corona-Virus“ lautet **SARS-CoV-2** (vormals 2019-nCoV). Das Virus kann die Lungenerkrankung COVID-19 auslösen. Die Inkubationszeit beträgt bis zu 14 Tagen. Bei 81 % der bestätigten Fälle soll nach aktuellem Kenntnisstand ein leichter, bei 14 % ein schwerer und bei 5 % ein kritischer Krankheitsverlauf vorliegen. Die **Letalitätsrate** liegt bei bis zu 2 % der Infektionen, wobei sie bei Personen über 80 Jahren auf 10–15 % steigen kann. Eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung ist insbesondere möglich, wenn zwei Personen engen Kontakt zueinander haben (weniger als 2 m Abstand), wobei die Übertragung durch Tröpfcheninfektion erfolgt (alles nach www.wikipedia.de). Am 11.3.2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO die Auswirkungen des Virus offiziell als Pandemie eingestuft. In der Folge kam es auch in Deutschland zu den bekannten Einschränkungen.

2. Rechtliche Einordnung

SARS-CoV-2 unterfällt dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 CoronaVMeldeV v. 30.1.2020 besteht eine **Meldepflicht** bei Erkrankung sowie nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG beim Nachweis von Krankheitserregern (Legaldefinitionen von Infektion, Krankheitserregern u.a. in § 2 IfSG). Die Folgen von Verstößen gegen die auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 32 IfSG angeordneten Einschränkungen werden unter V. 1. dargestellt (zur Gefahrenabwehr im Infektionsschutzrecht Engels, DÖV 2014, 464; Lisken/Denninger/Kniesel, Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl. 2018, Abschnitt J Teil II Rn 40 ff.).

II. Körperverletzungsdelikte

1. Einschlägige Tatbestände

a) Einschlägig sind hier zunächst die **vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung** (§§ 223, 229 StGB). Das Erfolgsunrecht ist die Schädigung der Gesundheit. Hierunter ist das Hervorrufen oder Steigern eines wenn auch nur vorübergehenden pathologischen Zustands unabhängig davon zu verstehen, ob der Geschädigte zuvor gesund war oder eine Vorschädigung bestand (Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 223 Rn 8).

Auch die Infektion mit Krankheitserregern fällt darunter, wobei die Tat bereits mit der Infektion als solcher vollendet ist, eines Ausbruchs der entsprechenden Krankheit bedarf es nicht (zum HI-Virus BGHSt 36,1 Rn 17 = NJW 1989, 781; BGHSt 36, 262 Rn 13 = NJW 1990, 129; BGH NStZ 2009, 34; Fischer, § 223 Rn 13 f.). Hierdurch wird der Nachweis eines Krankheitsausbruchs und der Kausalität einer bestimmten Infektion hierfür entbehrlich. Dies hat allenfalls Bedeutung für die Strafzumessung. Tathandlung kann das schlichte Ausatmen von infizierten Tröpfchen, das Anhusten oder Anniesen, aber auch das gezielte Anspucken sein, wobei insofern das hierbei ausgelöste Ekelgefühl für sich alleine nicht genügt (BGH NStZ 2016, 27).

b) Bei der **gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB** kommt die Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen in Betracht (Abs. 1 Nr. 1). Das kann bei der Infektion mit Krankheitserregern vorliegen (Fischer, § 224 Rn 5; Schröder/Sternberg-Lieben, StGB, 30. Aufl. 2019; § 224 Rn 2c). Dieser Tatbestand spielte bei den HIV-Entscheidungen des BGH noch keine Rolle, da er erst 1998 eingeführt wurde und der frühere Tatbestand der Vergiftung (§ 229 StGB a.F.) die Absicht der Gesundheitsbeschädigung verlangte. Einschlägig ist vor allem die Körperverletzung **mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung** (Abs. 1 Nr. 5). Hierfür ist keine konkrete Lebensgefährdung erforderlich; ausreichend ist die generelle Eignung der Behandlung zur Gefährdung des Lebens nach den Umständen des Einzelfalls (Fischer, § 224 Rn 27). Bei der Infektion eines unwissenden Partners mit HI-Viren mittels

Begrifflichkeiten

Rechtliche Einordnung

Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung

Gefährliche Körperverletzung

ungeschützten Geschlechtsverkehrs hat der BGH dies bejaht (BGHSt 36,1 Rn 22 = NJW 1989, 781; BGHSt 36, 262 Rn 14 = NJW 1990, 129). Hintergrund war allerdings, dass die hierdurch bewirkte Krankheit AIDS nach dem damaligen Stand der Therapie regelmäßig einen tödlichen Verlauf genommen hat (BGHSt 36,1 Rn 22 = NJW 1989, 781). Nach der zu COVID-19 gegenwärtig bekannten Letalitätsrate bis zu 2 % (o. l. 1.) besteht eine solche beträchtliche Wahrscheinlichkeit eines letalen Ausgangs nicht. Noch dazu dürfte ein Teil der Letalitätsrate auf unzureichender medizinischer Versorgung (Stichwort: fehlende Intensivplätze in Krankenhäusern) beruhen, was bereits das Vorliegen des Merkmals „mittels“ fraglich macht, welches nur unmittelbare Folgen erfasst (BGH NStZ 2010, 276). Angesichts dessen wird in aller Regel jedenfalls ein entsprechender Vorsatz nicht vorliegen (u. 3. a).

c) In Extremfällen ist auch das Vorliegen einer schweren Körperverletzung in der Form der Erfolgsqualifikation „**Siechtum**“ (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB) denkbar. Das ist ein Krankheitszustand von nicht absehbarer Dauer, der wegen Beeinträchtigung des Allgemeinzustands Hinfälligkeit zur Folge hat (Fischer, § 226 Rn 11). Dies dürfte bei COVID-19 nach bisherigen Erkenntnissen nicht der Fall sein.

2. Tatbestandsausschlüsse

Unbeschadet aller dogmatischen Streitigkeiten und Feinheiten sind Ausschlüsse auf der Tatbestandsebene zu erörtern. Dabei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

a) Normgerechtes und empfohlenes Verhalten

In diesen Fällen hält sich der Infizierte, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige an die auferlegte Quarantäne oder die angeordneten Beschränkungen (u. V. 2.) und folgt auch den allgemeinen Empfehlungen wie Abstandhalten, regelmäßiges Händewaschen oder sich möglichst zu Hause aufzuhalten bis hin zur freiwilligen „Quarantäne“. Gleichwohl kann es zu **vorhersehbaren Infektionen anderer Personen** kommen. Dies ist etwa denkbar im engen Zusammenleben mehrerer Personen, am Arbeitsplatz oder bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

aa) Sozialadäquanz und erlaubtes Risiko

Unter **Sozialadäquanz** sind Verhaltensweisen zu verstehen, die zwar einen Straftatbestand formal erfüllen, aber im Rahmen der normalen sozialen Ordnung des Lebens liegen (Fischer, Vor § 32 Rn 12; Schönke/Schröder/Eisele, Vor § 13 Rn 69 f.). Weitergehend soll beim sog. **erlaubten Risiko** die Schaffung geringerer Risiken etwa bei gesellschaftlich anerkanntem oder verkehrsgerechtem Verhalten zumindest die objektive Zurechnung eines kausal bewirkten Erfolgs ausschließen (näher Fischer, Vor § 32 Rn 13, Schönke/Schröder/Eisele, Vor §§ 13 Rn 70c, 93 jew. m.N.). Der BGH hat „bei alltäglichen und landläufigen Infekten“ wie etwa bei Erkältungskrankheiten, die geradezu „**in der Luft**“ liegen und damit im menschlichen Zusammenleben kaum abschirmbar sind und die zudem regelmäßig keine erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer herbeiführen, eine Sozialadäquanz angenommen (BGHSt 36,1 Rn 39 = NJW 1989, 781; Schönke/Schröder/Sternberg-von Lieben, vor § 32 Rn 107c bei Ansteckung von Vorlesungsteilnehmern durch einen stark erkälteten Kommilitonen; LK/Laufhütte, 12. Aufl. 2018, § 223 Rn 31). Bei einem ungeschützten Sexualverkehr eines HIV-Infizierten liegt dies jedoch nicht vor, „weil jede HIV-Übertragung einen lebenslang wirkenden, mit hoher Wahrscheinlichkeit tödlich verlaufenden Eingriff in Lebensgüter des Infizierten darstellt und weil beim Sexualverkehr als wichtigstem Übertragungsweg für AIDS die Ansteckungsgefahr in zumutbarer Weise durch Benutzung von Kondomen wenn auch nicht völlig ausgeschlossen, so doch zumindest abgeschirmt und damit wesentlich verringert werden kann“ (BGH a.a.O.). Der Gefähr-

Schwere Körperverletzung

Tatbestandsausschlüsse

Fallgruppe 1: Normgerechtes und empfohlenes Verhalten

Sozialadäquanz und erlaubtes Risiko

lichkeitsgrad von SARS-CoV-2 liegt zwischen HI-Virus einerseits und einfachen Erkältungskrankheiten andererseits. Trotz der Tatsache, dass SARS-CoV-2 unter das IfSG fällt, dürfte bei norm- und empfehlungsgemäßem Verhalten eines Infizierten eine hinreichende Abschirmung und wesentliche Verringerung der Ansteckungsgefahr anzunehmen sein (wohl a.A. LK/Laufhütte, 12. Aufl. 2018, § 223 Rn 31). Eine gleichwohl verursachte Infektion eines anderen liegt dann **innerhalb der Grenzen des allgemeinen Lebensrisikos**.

bb) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Folgt man dem nicht oder jedenfalls bei Kenntnis des Infizierten von seiner Infektion nicht, kommen die zuvor genannten Tatbestandsausschlüsse nicht in Betracht. Die objektive Zurechnung des Erfolgsunrechts zu einem Verhalten kann aber ausgeschlossen sein, wenn eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Verletzten vorliegt. Hiernach macht sich nicht strafbar, wer, sofern er nicht kraft überlegenen Sachwissens das Risiko besser erfasst als der sich selbst Verletzende, das **zu einer Selbstverletzung führende eigenverantwortliche Handeln des Selbstschädigers vorsätzlich oder fahrlässig veranlasst, ermöglicht oder fördert** (BGHSt 32, 262). Maßgebliches Abgrenzungskriterium zwischen strafloser Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung bzw. -schädigung und der grundsätzlich tatbestandsmäßigen Fremdschädigung eines anderen ist die **Trennungslinie zwischen Täterschaft und Teilnahme**. Liegt die Tatherrschaft über die Gefährdungs- bzw. Schädigungshandlung nicht allein beim Gefährdeten bzw. Geschädigten, bleibt die Zurechnung bestehen (zur Tötung des Beifahrers bei einem verabredeten Autorennen BGHSt 53, 55 = NJW 2009, 1155 = VRR 2009, 109 = StRR 2009, 228 [jew. Deutscher]). Die Frage der Tatherrschaft ist in den hier relevanten Fällen problematisch. Einerseits geht die Tathandlung des Infizierens vom bereits Infizierten aus. Andererseits begibt sich der Verletzte bei Kenntnis der vorhandenen Infektion des anderen bewusst und freiwillig in eine Gefahrensituation, aus der er sich anders als der Beifahrer während eines laufenden Autorennens jederzeit wieder zurückziehen kann, sei es im häuslich-familiären Bereich oder in der Öffentlichkeit. Zudem hat der BGH eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung beim ungeschützten Sexualverkehr mit einem HIV-Infizierten nur unter dem Gesichtspunkt ausgeschlossen, dass der Verletzte von der Infektion keine Kenntnis hatte (Virus BGHSt 36,1 Rn 38 ff. = NJW 1989, 781; AG Hamburg NJW 1989, 2071). Stellt man darauf ab, dass das **bewusste Sich-Begeben in die Nähe einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person** ein von dem Verletzten gesteuertes und beherrschtes Verhalten ist, kann die objektive Zurechnung ausgeschlossen werden, sofern Infizierter und Verletzter sich hinsichtlich des Wissen- und Wollensstandes auf gleicher Höhe befinden. Das gilt erst recht in den merkwürdig anmutenden Fällen der absichtlichen Selbstinfektion (sog. Pozzing, hierzu Brand/Lotz, JR 2011, 516). Bei **Personen ohne die erforderliche Verstandesreife** wie etwa kleinen Kindern oder Personen mit geistiger Behinderung ist das indessen problematisch. Bei sog. Masern-Partys, bei denen Eltern ihr Kind zu anderen Kindern mit ansteckenden Kinderkrankheiten schicken, um eine körpereigene Abwehr gegen die durchgestandene Erkrankung zu bilden, wird allgemein die objektive Zurechnung bejaht (Ellbogen, medstra 2016, 273; Wedlich, ZJS 2013, 559). Dann kommt allenfalls eine Rechtfertigung in Betracht (u. 4.).

b) Normwidriges Verhalten

Hält sich der Infizierte nicht an die angeordneten Beschränkungen oder folgt er nicht den Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung der Infektion, ist unabhängig von der Kenntnis der Beteiligten von der Infektion ein **Tatbestandsausschluss nicht**

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Fallgruppe 2: Normwidriges Verhalten

angezeigt. Dies betrifft auch das Vereiteln der Beobachtung und Verstöße gegen angeordnete Quarantänen und berufliche Tätigkeitsverbote (§§ 29–31 IfSG). Erst recht gilt dies für das Anhusten, Anniesen oder Anspucken (o. II. 1. a); zur Strafbarkeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG u. V. 3.).

3. Vorsatz und Fahrlässigkeit

a) Dolus eventualis

Bei positiver Kenntnis der eigenen Infektion ist das Vorliegen der Vorsatzstufen „Absicht“ und „dolus directus“ denkbar. Trotz der hohen Gefahr der Infektionsübertragung bei näherem Kontakt zum SARS-CoV-2-Infizierten wird diesem in der Regel diese Gefahr zwar in ihren Umrissen angesichts des Umfangs der medialen Berichterstattung bekannt sein, er aber etwa bei Mitbewohnern gleichwohl darauf hoffen, dass es nicht zur Infektion des anderen kommt. Die hieraus resultierende Frage nach der **Abgrenzung von dolus eventualis oder bloß bewusster Fahrlässigkeit** stellt sich in gleicher Weise bei Personen, die noch nicht positiv getestet worden sind und daher keine positive Kenntnis ihrer Infektion haben, die aber die typischen Krankheitssymptome aufweisen (objektiver Verdachtsfall). Liegen weder eine positive Kenntnis der Infektion noch solche Symptome vor (kein Verdachtsfall), kann allenfalls unbewusste Fahrlässigkeit in Betracht kommen.

Die Annahme von dolus eventualis erfordert kumulativ als **kognitives Element** die Kenntnis von der Gefährlichkeit des Verhaltens und als **voluntatives Element**, dass der Täter den Eintritt des Erfolges billigend in Kauf nimmt (näher Fischer, § 15 Rn 12). Im hiesigen Zusammenhang ist vor allem das voluntative Element von Bedeutung. Dessen Feststellung erfordert eine **Gesamtabwägung aller Umstände** des Einzelfalls und ist insbesondere beim Vorsatz bezüglich der Lebensgefährdung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB fraglich (BeckOK-StGB/Eschelbach, § 224 Rn 44). Eine generelle Maßgabe kann es daher nicht geben. Hilfreich sind dabei folgende **Kriterien** (nach BeckOK-StGB/Kudlich, § 15 Rn 23):

- die objektive Gefährlichkeit der Handlung für das Rechtsgut und der Grad der Kenntnis vom Umfang der Gefahr, z.B. die Kenntnis vom Grad der Infektionswahrscheinlichkeit (BGH StV 2007, 402),
- die Wahrnehmungszeit (Spontanhandlung),
- das Vermeidungs- bzw. Gefahrverminderungsverhalten, ggf. auch die Hoffnung auf eine krankheitsvermeidende oder -verringende Behandlung,
- die emotionale Nähe zwischen Täter und Opfer,
- die Dynamik des Geschehens,
- das Vorliegen oder Fehlen eines einleuchtenden Motivs,
- Alkohol- oder Drogenkonsum des Täters,
- als rückwirkendes Indiz das Nachtatverhalten.

b) Irrtümer

Kennt der Täter die bei ihm vorliegende Infektion nicht, dann liegt bei ihm ein **Tatbestandsirrtum** vor, es bleibt die Möglichkeit der Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 16 Abs. 1 StGB). Gleiches gilt, wenn er die Gefährlichkeit seines Verhaltens nicht erkannt hat, was allerdings angesichts der umfangreichen Berichterstattung in allen Medien und der Folgen im öffentlichen Leben in der Praxis kaum denkbar sein dürfte. Sieht er sich trotz Kenntnis all dieser Umstände gleichwohl als zu

Dolus eventualis

Kriterien

Irrtümer

Praxisforum

seinem Verhalten berechtigt an, liegt ein **vermeidbarer Verbotsirrtum** vor (§ 17 StGB). Hält sich der Täter irrtümlich für infiziert oder ansteckend, handelt es sich um einen **untauglichen Versuch** (AG Nürtingen StV 2009, 418).

4. Rechtfertigungsgründe

Ein Anwendungsbereich der beschriebenen Rechtfertigungsgründe (etwa §§ 32, 34 StGB) in den hier einschlägigen Fällen ist nicht ersichtlich. Sofern kein Ausschluss der objektiven Zurechnung wegen eigenverantwortlicher Selbstgefährdung in Betracht kommt, ist allerdings eine Rechtfertigung wegen **Einwilligung in eine Fremdgefährdung** denkbar. Bei Personen ohne die erforderliche Verstandesreife ist die Wirksamkeit einer ggf. auch konkludenten Einwilligung aber fraglich. Auch die Sperre des § 228 StGB ist zu beachten.

5. Schuld

Im Einzelfall kann ein Ausschluss oder eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) insbesondere bei einer Tatbegehung unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** vorliegen. Ein Fall des entschuldigenden Notstands nach § 35 StGB ist hier nicht vorstellbar.

6. Nachweisfragen

Mit zunehmender Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 wird der **erforderliche Nachweis schwierig** werden, dass eine Infektion des Verletzten gerade auf eine Infizierung durch eine bestimmte andere Person zurückzuführen ist (MüKo/Joecks (Hartung), 3. Aufl. 2017, Vorbem. zu § 223 Rn 61). Sollte es Mutationen des Virus geben, könnte hierdurch anhand unterschiedlicher Virenstämme der Nachweis erleichtert werden, dass die Infektion auf den Infizierten zurückzuführen ist (vgl. BGH NStZ 2001, 333; StV 2013, 698). Außerhalb dessen müsste eine Infektion durch eine dritte Person mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen sein. **Maßgebliche Indizien** können der Grad und Umfang des Kontakts zwischen Infiziertem und Verletztem sein sowie das Ausmaß sozialer Kontakte des Verletzten zu anderen Personen. Ist der Nachweis nicht zu führen, kommt bei Vorliegen eines Vorsatzes nur ein nach § 223 Abs. StGB strafbarer Versuch der vorsätzlichen Körperverletzung in Betracht. Ist bei nachgewiesener Infizierung **nicht sicher, auf welchen Vorgang** zwischen Infiziertem und Verletztem diese genau zurückzuführen ist, kann das als Wahlfeststellung im Tatsächlichen (Tatsachenalternativität) offenbleiben (BGHSt 36, 262 Rn 21 = NJW 1990, 129).

III. Vorsätzliche Tötung

Selbst wenn der Geschädigte infolge der Infektion stirbt, ist eine Strafbarkeit wegen Mordes oder Totschlags (§§ 211, 212 StGB) **mangels Tötungsvorsatzes** ausgeschlossen. Der BGH hat in den HIV-Fällen das Vorliegen eines bedingten Tötungsvorsatzes unter Hinweis auf die hohe Hemmschwelle für die Annahme eines Tötungsvorsatzes abgelehnt, weil an der Billigung des tödlichen Ausgangs in den dortigen Fällen erhebliche Zweifel bestehen (BGHSt 36,1 Rn 37 = NJW 1989, 781; BGHSt 36, 262 Rn 17 = NJW 1990, 129; näher Fischer, § 212 Rn 4). Angesichts der wesentlich geringeren Letalitätswahrscheinlichkeit bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 gilt dies hier erst recht. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass der Verletzte wegen Alters oder Vorerkrankungen zu einer Risikogruppe gehört.

Hinweis

Für die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) gelten die oben zu II. 1. und 2. dargestellten Überlegungen entsprechend.

Rechtfertigungsgründe

Schuld

Nachweisfragen

Vorsätzliche Tötung

IV. Weitere allgemeine Straftatbestände

Die weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens haben zur Folge, dass es über die Infektion anderer Personen hinaus vermehrt zu anderen Straftaten kommen wird. Hier ist in erster Linie an **Diebstähle** zu denken, zum einen Ladendiebstähle durch Entwenden von als knapp empfundenen Waren (aktuell Toilettenpapier, Mehl, Nudeln), aber auch aus Krankenhäusern oder Arztpraxen (Desinfektionsmittel und -spender). Denkbar sind auch Drohungen von entdeckten Tätern mit einer Ansteckung (§§ 240, 252, 253, 255). Auch mit **Einbruchstaten** in aufgrund der behördlichen Anordnungen geschlossene Ladengeschäfte ist zu rechnen, bei längerer Dauer der Ausnahmesituation auch mit Plünderungen. **Widerstand gegen und tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte** im Zusammenhang mit der polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Durchsetzung der angeordneten Einschränkungen sind zu erwarten; ebenso **Hausfriedensbrüche** durch das Betreten abgesperrter Bereiche und Verstöße gegen §§ 23, 26 VersammlungsgG wegen Abhaltung von oder öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme an Versammlungen. Auch die krisenbedingt vereinfachte Begehung von Diebstählen und Betrugstaten durch falsche Polizeibeamte, Mitarbeiter des Ordnungs- oder Gesundheitsamts oder Ärzte („Enkeltrick im weißen Kittel“) besonders **gegenüber älteren Personen** ist hier zu nennen. Soweit Einschränkungen der Freiheit durch die Beschränkungen überhaupt eine Freiheitsberaubung oder Nötigung darstellen, wäre dies durch die entsprechenden landesrechtlichen Anordnungen auf der Grundlage des IfSG gerechtfertigt (s.u. V. 1.) oder nicht verwerflich (§ 240 Abs. 2 StGB).

V. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach IfSG

Verstöße gegen die Vorgaben des IfSG werden in §§ 74, 75 IfSG als Straftaten und in § 73 IfSG als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert. Das betrifft hier insbesondere Verstöße gegen die durch landesbehördliche Verordnung angeordneten Beschränkungen.

Hinweis

Hier wird beispielhaft die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Trotz kleinerer Abweichungen (Stichworte: Ausgangsbeschränkung und Kontaktverbot) dürfte dies im Kern auch der Situation in den anderen Bundesländern entsprechen.

1. Verordnungslage

a) „CoronaSchutzVerordnung“

Nach mehreren jeweils ergänzten Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat das Ministerium mit Wirkung zum 23.3.2020 und zunächst befristet bis 20.4.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (**CoronaSchVO**) erlassen (https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-03-22_coronaschvo_nrw.pdf). Die CoronaSchVO geht den vielerorts zuvor erlassener Verfügungen örtlicher Ordnungsbehörden bezüglich inhaltsgleicher oder widersprechender Regelungen vor (§ 13). Kern ist das **Verbot von Zusammenkünften und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen** (§ 12 Abs. 1 CoronaSchVO). Ausgenommen sind Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen, die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen

Weitere allgemeine Straftatbestände

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach IfSG

CoronaSchutzVerordnung

sowie bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere beim öffentlichen Personennahverkehr). Veranstaltungen und Versammlungen sind im Grundsatz untersagt (§ 11 CoronaSchVO). Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten haben zu schließen (§ 3 CoronaSchVO), ebenso Hotels (§ 8 CoronaSchVO) und die Bereiche des Handels, die nicht der Grundversorgung dienen (näher § 5 CoronaSchVO). Sportbetrieb in Anlagen und Vereinen ist untersagt (§ 3 Abs. 2 CoronaSchVO). Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (§ 2 CoronaSchVO), Bibliotheken (§ 4 CoronaSchVO) sowie Tätigkeiten im Handwerk und Dienstleistungsgewerbe (§ 7 CoronaSchVO) unterliegen Vorgaben zum Schutz vor Infektionen. Letztere sind untersagt, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios). Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt (§ 9 CoronaSchVO). Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten unterliegen einem Betretungsverbot in besonders gefährdeten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Krankenhäusern u.Ä. (§ 1 CoronaSchVO).

b) Wirksamkeit der Beschränkungen

Voraussetzung für die Festsetzung straf- oder bußgeldrechtlicher Folgen ist die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Anordnungen. Landesweite Ausgangsbeschränkungen wie in Bayern **dürfen nur durch Rechtsverordnung** und nicht durch Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVerfG angeordnet werden (VG München, Beschl. v. 24.3.2020 – M 26 S 20.1252, M 26 S 20.1255, überholt durch die BayLfSMV v. 27.3.2020; a.A. VG Leipzig, Beschl. v. 30.3.2020 – 3 L 177/20; VG Dresden, Beschl. v. 30.3.2020 – 6 L 212/20 und 220/12; alle nach Pressemitteilungen bei juris; VG Freiburg, Beschl. v. 25.3.2020 – 4 K 1246/20, juris). Die angeordnete Schließung von Ladengeschäften des Einzelhandels ist **verhältnismäßig** (VGH München, Beschl. v. 30.3.2020 – 29 CS 20.611, juris), ebenso die Ausgangsbeschränkungen in Bayern (BayVerfGH, Entsch. v. 26.3.2020 – Vf. 6-VII-20, juris) und die Einschränkung der Versammlungsfreiheit (VG Dresden a.a.O.). Auch in Fällen von Versammlungsverboten aufgrund einschlägiger Vorgaben gilt die Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (BVerfG, Beschl. v. 20.3.2020 – 1 BvR 661/20 und v. 1.4.2020 – 1 BvR 712/20, juris). Die Frage der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einzelner Anordnungen kann hier nicht weiterverfolgt werden. Die verwaltungsgerichtliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

2. Ordnungswidrigkeiten

a) Tatbestand

§ 73 IfSG listet eine Vielzahl an bußgeldbewehrten Verstößen gegen das IfSG auf. Ein Verstoß gegen die Vorgaben der CoronaSchVO stellt über die Ermächtigungsgrundlagen in §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 32 IfSG zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Erfasst werden vorsätzliche und fahrlässige Verstöße (Erbs/Kohlhaas-Häberle, Strafrechtliche Nebengesetze, 228 EL, Januar 2020, § 73 IfSG Rn 35). Bei vorsätzlichem Verhalten sind bei einigen Verstößen die Straftatbestände des IfSG vorrangig (§ 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG, s.u. 3.).

b) Rechtsfolgen

§ 73 Abs. 2 IfSG sieht bei einem Verstoß **eine Geldbuße von bis zu 25.000 EUR** vor. Dem entspricht die Regelung in § 14 Abs. 2 § 1 CoronaSchVO, die als Untergrenze

Wirksamkeit der Beschränkungen

Tatbestand

Rechtsfolgen

eine Mindestgeldbuße von 200 EUR vorsieht. In NRW ist dazu seitens der Landesregierung ein **Bußgeldkatalog** zur CoronaSchVO ausgegeben worden (https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/200323_bussgeldkatalog_zur_rechtsverordnung_22.3.2020.pdf). Dieser sieht u.a. für die wesentlichen Verstöße folgende Bußgeldsätze vor:

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in EUR
§ 2 Abs. 2 S. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot in Krankenhäusern u.a.	Besucherin/Besucher	200 EUR
§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 und 7	Betrieb einer der genannten Einrichtungen (Bar, Diskothek, Fitnessstudio, Sauna, Spielhalle, Bordell)	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000 EUR
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Zusammenkünften	Teilnehmende Person	250 EUR
§ 5 Abs. 1 S. 2	Überschreitung der dort angegebenen Personenzahl (Handel)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.Ä.	500–1.000 EUR je nach Geschäftsgröße
§ 5 Abs. 4 S. 1	Betrieb von nicht unter § 5 Abs. 1 bis 3 fallenden Verkaufsstellen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.Ä.	2.500 EUR
§ 5 Abs. 6	Nichtumsetzung der dort normierten Maßnahmen (Hygiene, Zutrittsteuerung, Gewährleistung des Mindestabstands)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.Ä.	1.000 EUR
§ 7 Abs. 2 S. 2	Nichtbeachtung der normierten Sicherheitsvorkehrungen (Handwerk und Dienstleistungsgewerbe)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.Ä.	1.000 EUR
§ 7 Abs. 3 S. 1	Erbringung der dort genannten Dienst-/Handwerksleistungen (Friseure, Kosmetikstudios u.a.)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.Ä.	2.000 EUR
§ 8 Alt. 1	Vorhalten von Übernachtungsangeboten	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.Ä.	4.000 EUR
§ 9 Abs. 1 S. 1	Betrieb einer dort genannten gastronomischen Einrichtung	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.Ä.	4.000 EUR
§ 9 Abs. 2 S. 1	Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände im Rahmen des Außerhausverkaufs	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.Ä.	1.000 EUR
§ 9 Abs. 2 S. 2	Verzehr von Außerhaus-Speisen und Getränken im Umkreis von weniger als 50 Metern der gastronomischen Einrichtung	Kundin, Kunde	200 EUR
§ 11 Abs. 1 S. 1	Teilnahme an einer Veranstaltung oder Versammlung, die nicht unter die in § 11 Abs. 2 und 3 genannten Versammlungen/Veranstaltungen fällt	Teilnehmende Person	400 EUR
§ 12 Abs. 1	Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen, die nicht unter die normierten Ausnahmetatbestände fallen (bei mehr als zehn Personen: Straftat, s.o.)	Jede/r Beteiligte	200 EUR
§ 12 Abs. 2 S. 1	Picknicken oder Grillen für jeden Beteiligten	Jede/r Beteiligte	250 EUR

Diese Regelsätze sollen für einen **Erstverstoß** gelten und bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils verdoppelt werden. In den Fällen der §§ 3, 5, 8, 9 Abs. 1 S. 1 kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 EUR verhängt werden. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen,

so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Die Möglichkeit einer **Unternehmensgeldbuße** neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG bleibt unberührt.

Hinweis

Der Bußgeldkatalog für Bayern vom 27.3.2020 ist zu finden unter https://www.stmnp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/2020-03-27_bussgeldkatalog_stmnpstmi.pdf. Zusammenfassung für alle Bundesländer bei <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/corona-strafen-so-teuer-sind-verstoesse-von-bussgeldern-bis-haftstrafen-a-e8dd44ca-32ed-4772-a493-4df8b2bc4e09>.

Anders als beim Bußgeldkatalog der BKatV für Verstöße im Straßenverkehr handelt es sich um **verwaltungsinterne Richtlinien**, die den Bußgeldstellen eine landesweit einheitliche Vorgabe an die Hand geben. Eine Bindung der Gerichte besteht nicht (allg. Göhler/Gürtler, OWiG, 17. Aufl. 2017, § 17 Rn 27, 32). Generalpräventive Überlegungen spielen hier keine ausschließliche Rolle. Angesichts der Höhe der Bußgeldandrohung sind hier die Gerichte vielmehr in der Pflicht, Geldbußen im Einzelfall unter Heranziehung der Kriterien in § 17 Abs. 3 OWiG festzulegen, insbesondere unter **Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** des Betroffenen (hierzu Deutscher, VRR 6/2019, 4). **Kriterien für eine Ermäßigung** können sein (in Anlehnung an den bayerischen Bußgeldkatalog a.a.O.)

- die Gefahr einer potenziellen Infizierung anderer Personen ist im Einzelfall gering,
- der Vorwurf aus besonderen Gründen des Einzelfalls ist geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln,
- der Täter zeigt Einsicht, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind.

Bei Gewerbetreibenden ist auf die Abschöpfung des durch den Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils zu achten (§§ 17 Abs. 4, 29a OWiG).

3. Straftaten

§§ 75 Abs. 1 Nr. 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 32 IfSG stellen einen vorsätzlichen oder fahrlässigen (Abs. 4) Verstoß gegen eine Rechtsverordnung wie die CoronaSchVO unter Strafe, soweit gegen Ansammlungsverbote (§§ 2 Abs. 4, 11 Abs. 1, 12 CoronaSchVO) verstoßen wird (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bei Fahrlässigkeit oder zwei Jahren bei Vorsatz). Durch die Änderung des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zum 28.3.2020 durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 (BGBl I, 587) ist das einschränkende Merkmal „einer größeren Anzahl von Menschen“ entfallen. Eine Beschränkung der Strafbarkeit auf Ansammlungen von mehr als zehn Personen (so der Bußgeldkatalog NW, s.o. 2. b) ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Betretungsverbote (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 CoronaSchVO) oder Ausgangsbeschränkungen (§ 4 BayIfSMV) sind durch die besagte Reform mit Wirkung zum 28.3.2020 nicht mehr in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG verortet, sondern in dessen Satz 1. Damit entfällt die Strafbarkeit nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wobei es sich bezüglich zeitlich davor liegender Verstöße wegen der zeitlichen Befristung der Geltung der CoronaSchVO (§ 15) um ein Zeitgesetz gem. § 2 Abs. 4 StGB handeln dürfte. Es bleibt in solchen Fällen nur der Bußgeldtatbestand in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG anwendbar (zu der Reform des § 28 Abs. 1 IfSG Pschorr, JuWissBlog Nr. 44/2020 v. 1.4.2020, <https://www.juwiss.de/44-2020/>).

Straftaten

Praxisforum

Wenn durch den erfassten Verstoß die Krankheit oder der Krankheitserreger **verbreitet** wird, so wird dies nach der **Qualifikation nach § 75 Abs. 3 IfSG** mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist. **Verbreiten** bedeutet die Übertragung der Krankheit bzw. des Erregers auf einen anderen unter Umständen, die die unkontrollierte Ansteckung einer unbestimmten Anzahl von Personen erwarten lässt. Auf welche Weise der Täter die Krankheit oder den Erreger überträgt, ist nicht maßgeblich (Erbs/Kohlhaas-Häberle, § 74 IfSG Rn 4). Dieser kausale Verbreitungserfolg muss allerdings nachgewiesen sein. Die Verbreitung muss vorsätzlich erfolgen, bedingter Vorsatz genügt. Die Subsidiaritätsklausel bezieht sich auf §§ 211, 212, 224, 226, 227 StGB, nicht hingegen auf die vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung mit geringeren Strafandrohungen. Die weitere Strafvorschrift des **§ 74 IfSG** erfasst vorsätzliche Verstöße gegen Anordnungen im Rahmen der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 bis 31 IfSG (Beobachtung, Quarantäne, berufliches Tätigkeitsverbot), wenn es zu einer Verbreitung der Krankheit oder der Krankheitserreger kommt.

Hinweis

Straf- und bußgeldbewehrt sind angesichts des Wortlauts des § 32 Abs. 1 IfSG bereits Verstöße gegen die CoronaSchVO als solche, nicht erst das Zuwiderhandeln gegen eine auf sie gestützte vollziehbare Anordnung (so aber Lorenz/Oglakcioglu, KriPoZ 2020, 108, 115).

Rechtsprechungsreport

Verfahrensrecht

Auswechslung des Pflichtverteidigers; Vertrauensbruch

Der Umstand, dass der Pflichtverteidiger in einem früheren Verfahren einen in der Anklage benannten Zeugen verteidigt hat, gebietet nicht zwingend die Aufhebung der Bestellung. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Beschl. v. 26.2.2020 – StB 4/20

I. Sachverhalt

Gegen den Angeklagten wird vor dem OLG eine Hauptverhandlung wegen mitglied-schaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland u.a. durchgeführt. Er beantragte die Auswechslung seines Pflichtverteidigers, da das Vertrauens-verhältnis zu diesem unheilbar zerrüttet sei. Zudem bestünde die Gefahr einer Interessenkollision, da der Pflichtverteidiger zuvor in anderer, abgeschlossener Sache einen in der Anklageschrift benannten Zeugen verteidigt habe.

Der Senatsvorsitzende lehnte den Antrag ab. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Angeklagten hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des BGH liegen die Voraussetzungen für einen Austausch des Pflichtverteidigers gemäß § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO n.F. nicht vor. Ein konkreter Interessenkonflikt in Bezug auf die bereits beendete Verteidigung eines in der Anklage benannten Zeugen bestehe nicht.

**Pflichtverteidiger vertrat
früher einen Zeugen**

**Antrag auf Aufhebung der
Bestellung erfolglos**

Kein Interessenkonflikt

Diese Einschätzung stützt der Senat zunächst darauf, dass die Verteidigung des Zeugen einerseits und des Angeklagten andererseits nicht denselben Sachverhalt als maßgeblichen Verfahrensgegenstand gehabt habe. Der Angeklagte habe weder in der den Zeugen betreffenden Anklageschrift noch im schriftlichen Urteil Erwähnung gefunden. Im Übrigen sei nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass die frühere Verteidigung des Zeugen und die nunmehrige Verteidigung des Angeklagten gegenläufige Interessen berührten. Im Verfahren gegen den Zeugen habe kein Tatvorwurf gegen den Angeklagten bestanden; der Angeklagte wiederum sei für die vor allem auf geständigen Einlassungen beruhende Verurteilung des Zeugen in dessen Verfahren ohne Belang gewesen. Auch hindere das frühere Mandatsverhältnis den Pflichtverteidiger nicht daran, sich unter Beachtung seiner Verschwiegenheitspflicht mit der den Angeklagten potentiell belastenden Aussage des Zeugen kritisch auseinanderzusetzen.

Auch bestehe aus Sicht eines verständigen Angeklagten kein Anlass, dem Pflichtverteidiger das Vertrauen zu entziehen. Ein Vertrauensbruch resultiere auch nicht daraus, dass der Pflichtverteidiger den Angeklagten nicht über den Ausgang des gegen den Zeugen geführten Verfahrens informiert habe. Die Verurteilung des Zeugen sei bereits in der in vorliegender Sache erstellten Anklageschrift aufgeführt.

III. Bedeutung für die Praxis

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung sind die Voraussetzungen für einen Austausch des Pflichtverteidigers in § 143a StPO n.F. geregelt. Hierbei hat der Gesetzgeber die zuvor von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen aufgegriffen, so dass sich inhaltlich keine Neuerungen ergeben haben. Dies zeigt auch der vorliegende Beschluss, der an das Vertrauen des Angeklagten zu seinem Verteidiger recht hohe Anforderungen stellt: Wenngleich die Verfahren gegen den Angeklagten und den zuvor vom selben Rechtsanwalt verteidigten Zeugen unterschiedliche Sachverhalte betrafen, erscheint es vom Angeklagten recht viel verlangt, einem Verteidiger zu vertrauen, der zuvor einen, wenn auch möglicherweise eher untergeordneten, potentiellen Belastungszeugen vertreten hat.

Richter am Landgericht Thomas Hillenbrand, Stuttgart

Auswechslung des Pflichtverteidigers wegen Erschütterung des Vertrauensverhältnisses

1. Der Pflichtverteidiger, der sich gegen die Ablehnung der von ihm beantragten Rücknahme seiner Beordnung wendet, ist beschwerdeberechtigt im Sinne von § 304 Abs. 2 StPO.

2. Das Vertrauensverhältnis zwischen einem Beschuldigten und seinem Pflichtverteidiger wird nicht allein dadurch nachhaltig und endgültig erschüttert, dass sich der Beschuldigte in Abkehr von der bisherigen Verteidigungsstrategie dazu entschließt, ein Geständnis abzulegen. (Leitsätze des Gerichts)

BGH, Beschl. v. 5.3.2020 – StB 6/20

I. Sachverhalt

Das OLG Celle führt u.a. gegen den Angeklagten eine Hauptverhandlung wegen des Vorwurfs einer bzw. mehrerer Taten der Unterstützung einer terroristischen Vereini-

Verfahren betrafen unterschiedliche Sachverhalte

Kein Vertrauensverlust

Nicht abgesprochenes Geständnis des Angeklagten

gung im Ausland. Die Pflichtverteidiger des Angeklagten haben beantragt, ihre Bestellung zu Pflichtverteidigern zurückzunehmen, weil das Vertrauensverhältnis zu dem Angeklagten vollständig zerrüttet sei. Diesen Antrag hat der Vorsitzende des mit der Sache befassten Strafsenats des OLG nach vorheriger Anhörung des Angeklagten, der erklärt hat, er gehe nicht von einem zerrütteten Vertrauensverhältnis aus, abgelehnt. Hiergegen wenden sich die Pflichtverteidiger des Angeklagten mit ihren (sofortigen) Beschwerden, die sie im Wesentlichen damit begründen, dass der Angeklagte ohne Absprache mit ihnen seine Verteidigungsstrategie geändert und nach einer bestreitenden Einlassung im April 2018 am 180. Hauptverhandlungstag, am 11.2.2020 nunmehr ein Geständnis abgelegt habe. Anfragen der Verteidiger, dies vorher zu besprechen, habe er abschlägig beschieden und dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er nicht bereit sei, mit den bestellten Pflichtverteidigern zusammenzuarbeiten, deren Rechtsrat nicht annehmen werde und eine „wirkliche“ Verteidigertätigkeit nicht gewünscht sei. Damit sei der Verteidigung „jede Basis entzogen“. Der BGH hat die sofortigen Beschwerden zwar als zulässig, in der Sache jedoch als unbegründet angesehen

II. Entscheidung

Die sofortigen Beschwerden seien nach §§ 143a Abs. 4, 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1 StPO zulässig. Insbesondere stehe den Pflichtverteidigern gegen die Ablehnung ihrer Entpflichtung ein eigenes Beschwerderecht zu. Nach der Regelung des § 304 Abs. 2 StPO können auch andere Personen Beschwerde einlegen, wenn sie in ihren Rechten betroffen sind. Insoweit sei anerkannt, dass auch Verteidiger solche Personen sein können. Die Betroffenheit des Pflichtverteidigers ergibt sich in Fällen wie dem vorliegenden aus § 49 Abs. 2 i.V.m. § 48 Abs. 2 BRAO. Nach dieser Vorschrift könne der Rechtsanwalt beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen; solche können auch in einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses zu sehen sein. Werde der Antrag abgelehnt, sei für den Pflichtverteidiger gegen diese Entscheidung die (sofortige, vgl. § 143a Abs. 4 StPO) Beschwerde gegeben, soweit sie – wie nunmehr hier – nach § 304 StPO im Übrigen statthaft ist (vgl. BT-Drucks 3/120, S. 78; Weyland/Nöker, BRAO, 10. Aufl., § 49 Rn 8b; vgl. auch OLG Hamm NStZ 2015, 718; LR/Matt, StPO, 26. Aufl., § 304 Rn 47; für eine generelle Beschwerdebefugnis des Pflichtverteidigers SSW-StPO/Beulke, 4. Aufl., § 143 Rn 29 mit weiteren Nachweisen; jedenfalls bei eigener Entpflichtung HK-StPO/Julius/Schiemann, 6. Aufl., § 143 Rn 10; Hilgendorf, NStZ 1996, 1, 6).

Der Beschwerdebefugnis des Pflichtverteidigers in diesen Fällen stehe nicht entgegen, dass in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ausdrücklich nur ausgeführt werde, gegen die richterliche Ablehnung wie auch die Bestellung eines Pflichtverteidigers seien sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft beschwerdeberechtigt (BT-Drucks 19/13829, S. 44). Denn in der Begründung werde zuvor dargelegt, dass die sofortige Beschwerde statthaft sei, „soweit eine Beschwer vorliegt“ (BT-Drucks, a.a.O.). Es sei nicht ersichtlich, dass durch die sich anschließende Aufzählung die Beschwerdebefugnis abschließend geregelt werden sollte oder mit diesem Satz der Gesetzesbegründung die – wie dargelegt – zuvor bestehende Beschwerdeberechtigung des Pflichtverteidigers abgeschafft werden sollte.

Nach Auffassung des BGH waren die sofortigen Beschwerden jedoch unbegründet. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellungen lagen offensichtlich nicht vor. Ergänzend zu den Gründen des OLG-Beschlusses, die der BGH nicht mitteilt, führt er aus:

Zulässigkeit der sofortigen Beschwerden

Begründung der Neuregelung

Begründetheit der Rechtsmittel

Es sei weder dargelegt, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Pflichtverteidigern und dem Angeklagten endgültig zerstört sei, noch sei aus einem sonstigen Grund eine angemessene Verteidigung des Angeklagten nicht gewährleistet (s. § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO). Auch im Übrigen bestehen keine Gründe zur Aufhebung der Verteidigerbestellungen. Für die Frage, wann im Einzelnen eine endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses i.S. des § 143a StPO zu bejahen ist, könne – so der BGH – auf die in der Rechtsprechung zum alten Recht herausgearbeiteten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. BT-Drucks 19/13829, S. 48; näher BGH StRR 4/2020 [in dieser Ausgabe]). Nach diesen Maßstäben werde eine Entpflichtung durch Differenzen zwischen dem Pflichtverteidiger und dem Angeklagten über die Verteidigungsstrategie für sich genommen nicht gerechtfertigt (BGH, Urt. v. 18.5.1988 – 2 StR 22/88 und v. 8.2.1995 – 3 StR 586/94; BVerfG, Beschl. v. 26. 10. 2006 – 2 BvR 426/06 u.a.). Etwas anderes könne mit der Folge einer endgültigen und nachhaltigen Erschütterung des Vertrauensverhältnisses allenfalls gelten, wenn solche Meinungsverschiedenheiten über das grundlegende Verteidigungskonzept nicht behoben werden können und der Verteidiger sich etwa wegen der Ablehnung seines Rats außerstande erkläre, die Verteidigung des Angeklagten sachgemäß zu führen (vgl. BGH, Urt. v. 18.5.1988 – 2 StR 22/88).

Daran gemessen hat sich für den BGH aus dem Vorbringen der Pflichtverteidiger kein Grund für eine Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellungen ergeben. Der Angeklagte habe nach wie vor Vertrauen in seine Pflichtverteidiger. Er hat erklärt, er gehe nicht von einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses aus, und weiter ausgeführt, dass er insbesondere den einen Pflichtverteidiger für dessen erbrachte Dienste schätze. Das Vorgehen der Pflichtverteidiger habe er so beurteilt, dass die Pflichtverteidiger ihn lediglich davor hätten bewahren wollen, „ins offene Messer zu laufen“. Im Übrigen habe er erklärt, dass er im Fortgang des Verfahrens auf anwaltliche Hilfe angewiesen sei. Dabei habe er Vorbehalte gegenüber seinen Pflichtverteidigern nicht geäußert, so dass nicht ersichtlich sei, dass er von ihnen etwa in Zukunft anwaltlichen Rat nicht annehmen werde. Aus dem Vorbringen der Pflichtverteidiger, der Angeklagte habe erklärt, wenn seine Pflichtverteidiger ihn nicht mehr vertreten wollten, solle ihm einer der anderen Verteidiger beigeordnet werden, ergibt sich nichts anderes.

Soweit die Pflichtverteidiger geltend gemacht haben, der Angeklagte habe die Entscheidung, sich in Abkehr von der bisherigen Verteidigungsstrategie geständig einzulassen, allein getroffen und hierzu ihre Beratung abgelehnt, ist nach Auffassung des BGH zunächst zu berücksichtigen, dass ein Angeklagter nach der Rechtsprechung des EGMR in Ausübung seines Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. c EMRK maßgeblich auf seine Verteidigungsstrategie einwirken können müsse und ihm – grundsätzlich beraten durch seine Verteidiger – insoweit die letzte Entscheidungskompetenz zustehe (vgl. EGMR, Urt. v. 26.1.2010 – 36822/06, Ebanks v. UK, Rn 82; zustimmend Lam/Meyer-Mews, NJW 2012, 177, 179). Diese habe der Angeklagte vorliegend ausgeübt und sich – nachdem er drei Jahre über die Abgabe einer geständigen Einlassung nachgedacht habe – entschieden, nicht mehr der von einem Mitangeklagten vorgegebenen Verteidigungsstrategie zu folgen. Auch wenn der Angeklagte es hier abgelehnt habe, vor Abgabe der von ihm angekündigten „umfangreichen geständigen Einlassung“ diese mit den Pflichtverteidigern durchzusprechen und ihnen seine vorbereiteten schriftlichen Unterlagen zu zeigen, belege dies eine Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses nicht. Der Angeklagte sei durch die Beschwerdeführer beraten worden; es sei nicht ersichtlich, dass ihm deren Vorschläge für eine Verteidigungsstrategie und die dafür sprechenden Argumente unbekannt waren oder er sie vergessen hatte. es sei auch nichts dafür ersichtlich, dass die

Anwendung der Rechtsprechung zum alten Recht

Angeklagter hat Vertrauen

Angeklagter hat Recht auf eigene Verteidigungsstrategie

Pflichtverteidiger durch einen solchen Strategiewechsel dazu gebracht würden, etwa an einem falschen Geständnis mitzuwirken. Die Verteidiger dringen nach Auffassung des BGH zudem nicht damit durch, dass ihnen vor Abgabe der Einlassung deren Inhalt nicht bekannt gewesen sei und auch nicht bekannt sein konnte. In der mehr als 100-seitigen Anklageschrift werden das Netzwerk eines Mitangeklagten, in das der Angeklagte eingebunden gewesen sein soll, sowie die ihm zur Last gelegten Tathandlungen im Einzelnen dargelegt. Wenn der Angeklagte also ein „umfangreiches Geständnis“ ankündigte, habe es nahe gelegen, dass dieses inhaltlich – jedenfalls im Wesentlichen – dem Anklagevorwurf entspreche.

III. Bedeutung für die Praxis

Nach dem Beschluss des BGH v. 26.2.2020 – StB 4/20, StRR 4/2020 (in dieser Ausgabe) innerhalb kurzer Zeit die nächste Entscheidung des BGH, die sich mit dem durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ v. 10.1.2019 (BGBl I, S. 2128) eingefügten § 143 StPO, der die Auswechslung des Pflichtverteidigers regelt, befasst. Auch hier: Der BGH schreibt die Rechtsprechung zum „alten Recht“ der Auswechslung des Pflichtverteidigers fort (vgl. dazu Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019, Rn 3187 ff.). Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings: Man hätte sich vielleicht doch ein paar Worte des BGH zu dem Dilemma gewünscht, in dem die Pflichtverteidiger stecken, die einen Angeklagten verteidigen müssen, der ihrem Rat nicht folgt. Warum und wieso bei dem Angeklagten nach drei Jahren der Meinungsumschwung gekommen ist, bleibt im Dunkeln. Die Pflichtverteidiger können und dürfen dazu – wenn sie überhaupt etwas wissen – nichts vortragen. Dem steht ihre Verschwiegenheitspflicht entgegen (zur Begründung des Entpflichtungsantrags s. Burhoff, EV, a.a.O., Rn 3206 ff m.w.N.).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Pflichtverteidiger; Strafvollstreckung

Sollen im Rahmen der Führungsaufsicht nach Haftentlassung umfangreiche Weisungen, die hohe Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten stellen, erteilt werden, ist in entsprechender Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage für das Vollstreckungsverfahren ein Pflichtverteidiger zu bestellen. (Leitsatz des Verfassers)

KG, Beschl. v. 31.1.2020 – 1 ARs 4/20

I. Sachverhalt

Der Verurteilte verbüßt eine sechsjährige Freiheitsstrafe wegen mittäterschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland. Die Strafe wird vollständig vollstreckt, ein Antrag auf vorzeitige Entlassung gemäß § 57 StGB hatte keinen Erfolg. Das Strafende steht bevor.

Die Bundesanwaltschaft hat beantragt, dem Verurteilten im Rahmen der gem. § 68f Abs. 1 StGB eintretenden Führungsaufsicht eine Vielzahl von Weisungen zu erteilen, darunter Weisungen, das Bundesland nicht ohne Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle zu verlassen, Arbeitsplatz- und Hausbesuche zu dulden, bestimmte Umstände neben anderen Stellen auch dem Landeskriminalamt mitzuteilen und bestimmte Einrichtungen nicht zu besuchen.

Verteidiger im Dilemma

Vollständige Vollstreckung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe

Antrag auf Erteilung umfangreicher Weisungen

Rechtsprechungsreport

Auf Antrag des Verurteilten hat ihm der Vorsitzende des zuständigen Strafsenats einen Pflichtverteidiger beigeordnet.

II. Entscheidung

Dem Verurteilten sei – so das KG – in entsprechender Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ausnahmsweise ein Verteidiger beizuordnen.

Die von der Bundesanwaltschaft beantragten Weisungen dürften jedenfalls hohe Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten stellen. Dies begründe im Zusammenhang mit dem Grund der Verurteilung die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage.

III. Bedeutung für die Praxis

Der Gesetzgeber ist seinem Ansinnen, mit dem am 13.12.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung die im Zusammenhang mit der Pflichtverteidigerbestellung auftauchenden Konstellationen möglichst umfassend zu normieren, jedenfalls für das Vollstreckungsverfahren nicht gerecht geworden. Es fehlt nach wie vor an einer eigenständigen Regelung, so dass weiterhin auf eine analoge Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO zurückgegriffen werden muss. Derartige Beordnungen sind noch immer selten, nachdem die Rechtsprechung weiterhin davon ausgeht, dass im Vollstreckungsverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers in weitaus geringerem Maße erforderlich ist als im Erkenntnisverfahren. Auch in der vorliegenden Entscheidung wird betont, dass die Bestellung „ausnahmsweise“ geboten sei.

Ein solcher Ausnahmefall ist hier zweifelsohne gegeben: Die beantragten Weisungen stellen aufgrund ihrer Intensität tiefgehende Grundrechtseingriffe dar und bedürfen deshalb im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit einer besonders sorgfältigen Prüfung. Zu einer solchen Prüfung ist ein unverteidigter Angeklagter schlechterdings nicht in der Lage. Es bedurfte daher zwingend der Mitwirkung eines Verteidigers. Zu einer generellen Zunahme von Beordnungen im Vollstreckungsverfahren dürfte die Entscheidung aufgrund der besonderen Konstellation des vorliegenden Einzelfalles (ungewöhnlich weitreichende Weisungen, Staatsschutzsache) indes nicht führen.

RiLG Thomas Hillenbrand, Stuttgart

Akteneinsicht in Videomaterial im sog. Augsburger Königsplatzfall

Bei den Akten befindliche Datenkopien von Videoaufzeichnungen sind Aktenbestandteile, die nicht dem Besichtigungsrecht von Beweisstücken, sondern dem Akteneinsichtsrecht unterfallen. (Leitsatz des Verfassers)

LG Augsburg, Beschl. v. 18.2.2020 – J Qs 51/20 jug.

I. Sachverhalt

In dem sog. Augsburger Königsplatzfall existieren über die vorgeworfene Tat (vgl. dazu BVerfG StRR 4/2020 [in dieser Ausgabe]) als zentrales Beweismittel zwei Videos. Die Staatsanwaltschaft hat verfügt, dass die Verteidiger der Beschuldigten die Videos nur in den Räumen der Kripo einsehen dürfen. Die Mitgabe wurde den Verteidigern verweigert. Dagegen ist zu einem Zeitpunkt, als sich die Beschuldigten noch in Untersuchungshaft befunden haben (§ 147 Abs. 5 StPO), Rechtsmittel eingelegt worden. Das LG hat die StA angewiesen, die Videos herauszugeben.

**Beordnungsantrag
erfolgreich**

Beordnung wegen Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage

Hohe Anforderungen durch Weisungen

Beordnungen in der Vollstreckung nur ausnahmsweise

Keine generelle Ausweitung von Beordnungen zu erwarten

Staatsanwaltschaft gewährt Einsicht nur in den Räumen der Kripo

II. Entscheidung

Nach Auffassung des LG ist das Rechtsmittel als Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Es handele sich bei den bei den Akten befindlichen Datenträgern und den darauf gespeicherten Daten nicht um nicht herausgabefähige Beweisstücke i.S.d. § 147 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 StPO. Es handle sich vielmehr um verkörperte Kopien, die nicht – aus Gründen des Substanz- und Integritätsschutzes von Beweisstücken – dem Mitgabeverbot unterliegen (vgl. hierzu Wettley/Nöding, NStZ 2016, 633, 634 m.w.N.). Durch die Übergabe des Datenträgers an das Gericht seien diese vielmehr Bestandteil der Akte geworden (vgl. nur Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 147 Rn 19c). Solche bei den Akten befindliche Datenkopien seien demnach Aktenbestandteile, die nicht dem Besichtigungsrecht von Beweisstücken, sondern dem Akteneinsichtsrecht unterfallen.

§ 32f Abs. 3 StPO stehe nicht entgegen, da unter den hier vorliegenden Umständen nicht lediglich die Art und Weise der Akteneinsicht betroffen sei, sondern faktisch bereits das „Ob“ der vollständigen Gewährung von Akteneinsicht. Denn sei das Vorspielen der Ton- und/oder Filmaufnahmen zur Informationsvermittlung nicht ausreichend, habe der Verteidiger einen Anspruch auf Herstellung einer amtlich gefertigten Kopie des Video- oder Tonbandes oder des Films (OLG Frankfurt am Main StV 2001, 611; Köllner, StraFo 1995, 50 m.w.N.; Beulke/Witzigmann, StV 2013, 75 in der Anm. zu OLG Karlsruhe NJW 2012, 2742; vgl. auch BayObLG NJW 1991, 1070 und OLG Koblenz NStZ 2001, 584). Ein solcher Fall liege hier vor. Denn trotz der eher kurzen Dauer der Videoaufzeichnungen von der Tat hätten diese, u.a. aufgrund der mehrfachen Vergrößerung, eine derart schlechte Qualität, dass ein reines Besichtigungsrecht der originär bei der Polizei gespeicherten Daten zu Informationszwecken, insbesondere zur vollständigen Erfassung des Geschehensablaufs aufgrund seiner erheblichen Dynamik, der Dunkelheit und der Anzahl der beteiligten Personen, vernünftigerweise „vor Ort“ nicht ausreichte.

Das Rechtsmittel sei – so das LG – auch begründet.

Die Aushändigung und Mitgabe der (jeweiligen) Datenträger-Kopie an die Verteidiger begegne keinen rechtlichen Bedenken. Rechte Dritter stünden der Herausgabe der Datenträger-Kopie nicht entgegen. § 32f Abs. 2 Satz 3 StPO lasse die Aushändigung und Mitgabe von Akten und Aktenbestandteilen nur zu, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen. Persönlichkeits- und Datenschutzrechte Dritter stellen i.d.R. keine derartigen Ausschlussgründe dar. Dies zeige bereits ein systematischer Vergleich zu der Vorschrift des § 147 Abs. 4 StPO. Einem nichtverteidigten Beschuldigten seien Auskünfte und Abschriften aus der Akte nur zu erteilen, wenn – u.a. – überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Zudem dürfen die Akten dem Beschuldigten grundsätzlich nicht überlassen werden, wie sich aus einem Vergleich mit der für Rechtsanwälte geltenden Regelung des § 32f Abs. 2 StPO ergebe. Die Einschränkung der entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter diene ausweislich der Gesetzesbegründung der „Wahrung der Intimsphäre Dritter“ (BT-Drucks 14/1484, S. 22). Bei Gewährung von Akteneinsicht an einen Verteidiger habe der Gesetzgeber von dieser Einschränkung hingegen bewusst abgesehen. Der nur für unverteidigte Beschuldigte geltende Verweis auf den datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgrundsatz des § 477 Abs. 2 StPO erübrige sich ausweislich der Gesetzesbegründung für den Verteidiger, da sich für diesen die Zweckbindung der Akteneinsicht bereits aus der Aufgabe der Verteidigung und der besonderen Stellung des anwaltlichen Verteidigers, eines Organs der Rechtspflege, ergebe und sich in ihrem Inhalt an diesen Kriterien orientiere (BT-Drucks 14/1484, S. 22). Maßgeblich sei hier jedoch, dass es sich – anders als in den sonst vorliegenden verfahrensgegen-

**Zulässigkeit des Rechtsmittels
nach § 147 Abs. 5 StPO**

§ 32f Abs. 3 StPO

Begründetheit

§ 32f Abs. 2 Satz 3 StPO

ständlichen Fällen – nicht um Ton- oder Videoaufzeichnungen aus dem geschützten Raum im Rahmen einer TKÜ-Maßnahme, sondern um eine Videoaufzeichnung im öffentlichen Raum handele, auf die zudem durch zahlreiche Schilder explizit hingewiesen werde, und alle Betroffenen daher auch zum jetzigen Zeitpunkt bereits Kenntnis von der Überwachung und Aufzeichnung haben.

Eine weitergehende „Eingriffsvertiefung“ sei bei Mitgabe an den Verteidiger nicht zu befürchten, da dieser lediglich an einem anderen Ort von seinem ohnehin bestehenden Einsichtsrecht Gebrauch macht. Die Gefahr einer unkontrollierten Weitergabe an Dritte bestehe bei Verteidigern – als Organen der Rechtspflege – nicht (so auch KG StraFo 2016, 296 = StRR 5/2016, 2 [Ls.], für dem Gericht bekannte Verteidiger); im Übrigen beuge auch das Standesrecht dem vor (vgl. § 19 BORA, §§ 43, 43a BRAO). Schließlich würde sich eine etwaige Gefahr der unkontrollierten Weitergabe von Akteninhalten auch bei – unstreitig an den Verteidiger zu übersendenden – schriftlichen Aktenbestandteilen nicht verneinen lassen. Die in § 101 Abs. 8 Satz 1 StPO statuierte Verpflichtung zur Löschung der gewonnenen Daten werde durch die Aushändigung an den Verteidiger ebenfalls nicht vereitelt, denn dieser sei als Organ der Rechtspflege auch ohne besonderen Hinweis oder vorherige Verpflichtungserklärung verpflichtet, die erhaltenen Datenträger (und eventuell angefertigte Kopien) an das Gericht zurückzugeben. Darüber hinaus gelte nunmehr für die Akteneinsicht des Verteidigers zudem die Vorschrift des § 32f Abs. 5 StPO, welche diese Verpflichtungen des Verteidigers explizit regelt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Verteidiger mit den Daten unsachgemäß oder rechtswidrig umgehen werden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

III. Bedeutung für die Praxis

M.E. zutreffend (vgl. auch Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019, Rn 206 ff., insbesondere Rn 247 ff. und 465 ff.). Das LG weist zudem noch darauf hin, dass bei bloßer Zugänglichmachung der Aufnahmen in den Räumen der Polizei ein dem Grundsatz des fairen Verfahrens zuwiderlaufendes Defizit auf Seiten der Verteidigung bei der Möglichkeit zur Kenntnisnahme der für sie notwendigen Informationen vorläge. Diese läge nach Auffassung des LG nicht nur in einer räumlich und zeitlich begrenzten, sondern auch gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft unterlegenen Möglichkeit zur Kenntnisnahme. Dies gilt m.E. umso mehr, als zwei Instanzen – LG und OLG – aufgrund der Auswertung des Videomaterials zu unterschiedlichen Bewertungen der Haftfrage gekommen sind. Und an der Stelle konnte sich das LG dann einen kleinen Seitenhieb in Richtung OLG wohl nicht verkneifen, wenn es ausführt: „... wobei jedenfalls die Jugendkammer sich ein Bild nur aufgrund stundenlanger Wiederholungen des Abspielvorgangs über Tage hinweg machen konnte“.

2. Im Übrigen hat das LG verfügt, dass der Verteidiger bei der Gewährung der Akteneinsicht „gem. § 32f Abs. 5 Satz 4 StPO darauf hinzuweisen [ist], dass er die Daten nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben hat und diese nicht vervielfältigen, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen darf. Personenbezogene Daten darf er nur zu dem Zweck verwenden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde.“

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Keine Eingriffsvertiefung durch Mitgabe

Pflichtverteidiger im Ermittlungsverfahren

Macht ein unter Verbrechensverdacht stehender Beschuldigter vom Schweigerecht Gebrauch, liegen die Voraussetzungen für die Beordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren nicht vor. (Leitsatz des Verfassers)

AG Detmold, Beschl. v. 6.3.2020 – 2 Gs 514/20

I. Sachverhalt

Gegen den Beschuldigten wird ein Ermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung/Vergewaltigung geführt. Er macht bislang vom Schweigerecht Gebrauch. Seinen Antrag auf Beordnung eines Pflichtverteidigers hat das AG zurückgewiesen.

II. Entscheidung

Zwar bestehe, so das AG, gegen den Beschuldigten der Verdacht der Begehung eines Verbrechens; mithin sei im Falle der Anklageerhebung ein Beordnungsgrund nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 und auch nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO gegeben. Der Beschuldigte sei jedoch bereits anwaltlich vertreten.

Auch stehe aktuell keine Vernehmung oder Gegenüberstellung oder weitere Untersuchungshandlung an. Da der Beschuldigte erklärt habe, an einer Vernehmung nicht teilzunehmen, lägen die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 StPO aktuell nicht vor. Eine Beordnung sei nicht mehr veranlasst, wenn eine erste Beschuldigtenvernehmung nicht mehr zu erwarten ist. Sollte sich der Verdacht erhärten bzw. der Beschuldigte in Haft kommen, wäre ab diesem Zeitpunkt eine Beordnung zu beschließen.

III. Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss lässt den Leser fassungslos zurück. Er ist nicht nur in mehrfacher Hinsicht grob falsch, sondern jedenfalls in Teilen eines Rechtsstaats unwürdig.

Das AG missachtet schon den erklärten Willen des Gesetzgebers, mit der am 13.12.2019 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung den Beordnungszeitpunkt nach vorne zu verlegen. Insoweit sollte ein Perspektivenwechsel vollzogen werden: weg von der Hauptverhandlung, hin zum Ermittlungsverfahren. Dementsprechend liegt ein Beordnungsgrund nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO n.F. nunmehr, anders als das anscheinend noch im alten Recht verhaftete AG meint, mitnichten erst dann vor, wenn Anklage erhoben wird, sondern bereits dann, wenn die Anklageerhebung mindestens zum Schöffengericht zu erwarten ist. Diese eindeutige Intention ignoriert das AG, wenn es den Beschuldigten darauf vertröstet, er werde schon noch einen Verteidiger bekommen, sollte er inhaftiert oder angeklagt werden. Dies ist nach dem nunmehr geltenden Recht unzulässig, zumal der Verbrechensverdacht vom Gericht selbst überhaupt nicht in Abrede gestellt wird (vgl. auch LG Saarbrücken StRR 3/2020, 22).

Darüber hinaus ist es auch verfehlt, wenn das AG darauf abstellt, dass der Beschuldigte doch bereits anwaltlich vertreten sei. Der Antrag des Wahlverteidigers, ihn zum Pflichtverteidiger zu bestellen, enthält nach gefestigter Rechtsprechung die Erklärung, die (Wahl-)Verteidigung solle mit der Beordnung enden. Auch hierüber setzt sich das AG hinweg.

Doch es geht noch schlimmer: Das Gericht versteigt sich nämlich sogar dazu, die gebotene Beordnung unter Hinweis darauf zu verweigern, dass der Beschuldigte mitgeteilt habe, für eine Vernehmung nicht zur Verfügung zu stehen. Damit wird

Ermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung/Vergewaltigung

Beordnungsantrag erfolglos

Keine Beordnung, weil Beschuldigter schweigt

Grob falsche Entscheidung

Missachtung des Gesetzgebers

Bisheriges Wahlmandat steht Beordnung nicht entgegen

Verteidigerentzug wegen Schweigens?

letztlich die Inanspruchnahme eines der zentralen und selbstverständlichsten Beschuldigtenrechte mit einem „Pflichtverteidigerentzug“ sanktioniert. Mit einem fairen rechtsstaatlichen Verfahren hat dies nichts mehr zu tun.

Ins Bild passt dann auch, dass das AG auf „die Voraussetzungen des § 141 Abs. 1 StPO“ abstellt, obwohl diese Vorschrift nach der Neuregelung lediglich das Beiordnungsverfahren, nicht aber das „Ob“ einer Beiordnung regelt. Dies richtet sich ausschließlich nach § 140 StPO n.F., und dessen Voraussetzungen liegen wegen des Verdachts eines Verbrechens hier vor.

Überdies findet die Annahme des AG, man könne mit der Beiordnung zuwarten, wenn sich der Beschuldigte auf sein Schweigerecht beruft und es deshalb jedenfalls vorerst zu keiner Vernehmung kommt, im Gesetz ebenfalls keine Stütze. Vielmehr geht aus § 141 Abs. 1 StPO eindeutig hervor, dass die Beiordnung, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, unverzüglich (!) erfolgen soll, wenn der Beschuldigte dies beantragt. Dies gilt über den Wortlaut hinaus nicht nur, wenn er noch keinen Verteidiger hat, sondern auch dann, wenn, wie hier, der Wahlverteidiger seine Beiordnung beantragt (vgl. BT-Drucks 19/13829, S. 36). Ein Zuwarten, insbesondere bis zu einem den Ermittlungsbehörden genehmen Zeitpunkt, ist hingegen im Gesetz nicht vorgesehen, und erst recht ist nicht vorgesehen, den Beschuldigten durch ein „Zurückhalten“ der Beiordnung dazu zu bringen, sich zum Tatvorwurf einzulassen.

Richter am Landgericht Thomas Hillenbrand, Stuttgart

StGB/Nebengebiete

Legalprognose und Rücktritt

Ist der Täter zwar vom Versuch einer Straftat strafbefreiend zurückgetreten, jedoch wegen eines zugleich verwirklichten vollendeten Delikts zu bestrafen, dürfen der auf die versuchte Straftat gerichtete Vorsatz sowie ausschließlich darauf bezogene Umstände für die Strafzumessung bei dem verbliebenen Delikt grundsätzlich nicht herangezogen werden. Ein darüber hinausgehendes allgemeines Verwertungsverbot, das die Berücksichtigung sämtlicher Umstände des vom Rücktritt erfassten Strafvorwurfs hinsichtlich der verbleibenden Delikte sperren würde, ist der Vorschrift des § 24 Abs. 1 StGB jedoch nicht zu entnehmen, so dass die Verwendung im Rahmen einer Prognoseentscheidung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB zulässig bleibt. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Beschl. v. 4.4.2019 – 3 StR 64/19

I. Sachverhalt

Das LG hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung es nicht zur Bewährung ausgesetzt hat. Gegenstand der Verurteilung ist der Übergriff des Angeklagten auf eine Prostituierte. Von einer Verurteilung wegen des Versuchs der besonders schweren Vergewaltigung und des Totschlags hat das LG abgesehen, weil der Angeklagte von der weiteren Ausführung dieser Delikte strafbefreiend nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB zurückgetreten sei.

Bei der Prüfung, ob die Vollstreckung der auf zwei Jahre bemessenen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden konnte, hat das LG aber im Rahmen der Entscheidung über die Sozialprognose im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB zum Nachteil des

§ 141 Abs. 1 StPO regelt nur das Beiordnungsverfahren

Beiordnung hat unverzüglich zu erfolgen

Verurteilung nur wegen gefährlicher Körperverletzung

Rücktritt vom Versuch der Vergewaltigung und des Totschlags

Angeklagten in die Gesamtwürdigung eingestellt, dass er bereit gewesen sei, „seine sexuellen Bedürfnisse unter Anwendung erheblicher – mit großen Gefahren für das Opfer verbundener – Gewalt zwangsweise durchzusetzen“. Die Revision des Angeklagten hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Der BGH beanstandet nicht, dass das LG zu Lasten des Angeklagten Umstände und Motive in die Prognoseentscheidung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB eingestellt hat, die mit der versuchten besonders schweren Vergewaltigung und dem versuchten Totschlag Delikte betreffen, von denen der Angeklagte nach der rechtlichen Würdigung der Strafkammer gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten ist.

Die Prognose nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB hat das Tatgericht aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Gesichtspunkte zu treffen, die Rückschlüsse auf ein künftiges Legalverhalten des Angeklagten zulassen. Hierzu zählen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 StGB insbesondere die Persönlichkeit des Angeklagten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. In diesem Rahmen können die Umstände der Tat zum einen insofern Bedeutung erlangen, als die inneren Beweggründe, die den Täter zu der Tat veranlasst haben, ebenso wie die von ihm bei und mit der Tatverwirklichung verfolgten Ziele Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit und damit auf die Gefahr weiterer Straftaten zulassen; zum anderen können auch äußere Umstände wie die Vorbereitung der Tat oder die Art und Weise des Tatablaus entsprechende Anknüpfungspunkte bieten.

Nach diesen Grundsätzen handele es sich – so der BGH – bei dem von der Strafkammer in die Gesamtwürdigung eingestellten Motiv des Angeklagten, mittels der abgeurteilten Tat seine sexuellen Bedürfnisse – ggf. unter Anwendung erheblicher Gewalt – durchzusetzen, um einen für die Legalprognose relevanten Umstand, da dieses Vorhaben Anlass für die Tatbegehung und insbesondere auch die massive Gewaltanwendung zum Nachteil der Geschädigten gewesen sei. Aus diesem Beweggrund und dem Tatablauf habe die Strafkammer den möglichen und für die Entscheidung bedeutsamen Schluss gezogen, dass in dem Verhalten des Angeklagten – trotz der freiwilligen Abstandnahme von der weiteren Tatausführung und des Nachtatverhaltens – erhebliche Persönlichkeitsdefizite zum Ausdruck kommen, die mit Blick auf die Unsicherheiten hinsichtlich der Triebstruktur des Angeklagten die Gefahr begründen, er könne in Zukunft in ähnlichen Situationen in gleicher Weise handeln.

Das LG war nach Auffassung des BGH auch nicht aus rechtlichen Gründen daran gehindert, das Tatmotiv und den Tatablauf sowie die daraus abgeleiteten Erwägungen im Rahmen der Prognoseentscheidung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB zu berücksichtigen. Dem stehe insbesondere nicht entgegen, dass der Angeklagte nach der rechtlichen Würdigung der Strafkammer vom Versuch der besonders schweren Vergewaltigung und des Totschlags nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten und ausschließlich wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden sei.

Die Rücktrittsregelung des § 24 StGB vermittele einen persönlichen Strafaufhebungsgrund (vgl. BGHSt 61, 188 Rn 10; LK/Lilie/Albrecht, StGB, 12. Aufl., § 24 Rn 50) mit der Folge, dass der wirksam vom Versuch zurückgetretene Täter wegen dieses Versuchs nicht mehr schuldig gesprochen werden darf. Um die privilegierende Wirkung des Rücktritts zu sichern, entspreche es zudem sowohl ständiger Rechtsprechung als

Grundlage der Prognose nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB

Relevante Umstände verwendet

Tatmotiv und Tatablauf durften verwendet werden

Rücktrittsregelung

auch der herrschenden Meinung im Schrifttum, dass in denjenigen Fällen, in denen der Täter zwar vom Versuch einer Straftat strafbefreiend zurückgetreten, jedoch wegen eines zugleich verwirklichten vollendeten Delikts zu bestrafen ist, der auf die versuchte Straftat gerichtete Vorsatz sowie ausschließlich darauf bezogene Umstände für die Strafzumessung bei dem verbliebenen Delikt grundsätzlich nicht herangezogen werden dürfen (vgl. BGHSt 42, 43, 44; NStZ-RR 2010, 202; LK/Lilie/Albrecht, StGB, 12. Aufl., § 24 Rn 498; Schönke/Schröder/Eser/Bosch, StGB, 30. Aufl., § 24 Rn 114). Durch diese Erstreckung der Rücktrittswirkung solle verhindert werden, dass sich der Tatbestand, den man mit der Privilegierung der Straffreiheit bedacht hat, über die Höhe der übriggebliebenen Gesetzesverletzung sozusagen „durch die Hintertür“ wieder einschleichen und im Ergebnis auswirken kann (Dallinger, MDR 1966, 726). Ein darüber hinausgehendes allgemeines Verwertungsverbot, das die Berücksichtigung sämtlicher Umstände des vom Rücktritt erfassten Strafvorfalles hinsichtlich der verbleibenden Delikte sperren würde, sei der Vorschrift des § 24 Abs. 1 StGB indes nicht zu entnehmen. Insoweit unterscheidet sie sich etwa von der Regelung des § 51 BZRG, der zufolge getilgte oder tilgungsreife Eintragungen im Bundeszentralregister dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil – etwa im Rahmen einer Prognoseentscheidung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB – verwendet werden dürfen (BGHSt 42, 43, 45). Demgemäß sei es von Rechts wegen nicht zu beanstanden, wenn in die Zumessung der wegen des verbliebenen vollendeten Delikts zu verhängenden Strafe jedenfalls diejenigen äußeren Umstände eingestellt werden, die sich auf das Tatgeschehen insgesamt beziehen und den Unrechts- und Schuldgehalt sowohl des vom Rücktritt erfassten als auch des verbliebenen vollendeten Delikts charakterisieren (vgl. BGHSt 42, 43, 44; NStZ 2003, 143, 144; die Berücksichtigung der inneren Tatumstände ablehnend BGH NStZ-RR 2010, 202 m.w.N.; dagegen ausdrücklich offengelassen in BGH NStZ 2003, 143, 144).

III. Bedeutung für die Praxis

Eine vielleicht auf den ersten Blick überraschende Entscheidung, auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH zu dieser Frage aber folgerichtig. Folge ist, dass bei der Prognosebildung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB jedenfalls diejenigen Umstände berücksichtigt werden können, die sowohl das vom Rücktritt vom Versuch erfasste als auch das verbliebene vollendete Delikt betreffen, wenn und soweit sie Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Legalverhaltens des Angeklagten zulassen. In diesem Rahmen können neben den äußeren auch innere Tatumstände, namentlich die Motive und Ziele des Täters, herangezogen werden.

Das bedeutet, dass das Tatgericht alle für die Prognosebildung relevanten Umstände aufklären muss (vgl. Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, 30. Aufl., § 56 Rn 24). Der BGH weist darauf hin, dass die Handlungsmotive und Beweggründe, die den Angeklagten zu der Tat veranlassen haben, dabei als „psychische Wurzel der Tat“ regelmäßig einen wesentlichen Bestandteil der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage für die Prognose bilden. Ihr (besonderes) Gewicht beziehen sie daraus, dass sie im Unterschied zu anderen Prognosekriterien – wie etwa den Lebensverhältnissen des Angeklagten – an ein konkretes strafrechtlich relevantes Handeln des Angeklagten anknüpfen und jedenfalls für diesen Fall Aufschluss darüber geben können, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen er sich zu einem strafbaren Verhalten hat verleiten lassen. Vor diesem Hintergrund sind dann eben auch diejenigen Beweggründe des Angeklagten in die Prognoseentscheidung einzubeziehen, die die Verwirklichung

Folgerichtig

Aufklärung aller relevanten Umstände erforderlich

sowohl des vom Rücktritt umfassten als auch des verbliebenen vollendeten Delikts betreffen.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Mehrere Vermögensverfügungen durch dieselbe Irrtumserregung

Werden durch dieselbe Irrtumserregung mehrere Vermögensverfügungen bewirkt, liegt rechtlich aber dennoch nur eine Tat vor. (Leitsatz des Verfassers)

BGH, Beschl. v. 9.10.2019 – 2 StR 337/19

I. Sachverhalt

Der Angeklagte war als Vermögensberater tätig. Er hat ab Anfang 2008 eigenmächtig und gegen den Willen der von ihm betreuten Kunden den Verkauf von Wertpapieren aus deren Depots sowie „Auszahlungen von Depots bzw. Verrechnungskonten“ veranlasst. Dazu fälschte er auf den jeweiligen Auftragsformularen die Unterschriften der Kunden, indem er Unterschriften einkopierte oder Auftragsformulare mit Blankunterschriften verwendete, die er kopierte und eigenmächtig ausfüllte. Dem Angeklagten war bewusst, dass die Zahlungsanweisungen zu seinen Gunsten bei der depotführenden Bank zu der Annahme führten, die Transaktion sei berechtigt, und entsprechend durchgeführt würden. Insgesamt hat der Angeklagte 133 Aufträge manipuliert und dadurch 180 Überweisungen ausgelöst. Insgesamt sind so rund 135.000 EUR auf das Konto seiner Tochter und in zehn weiteren Auszahlungen rund 5.300 EUR auf das Konto seines Schwiegersohns gezahlt worden. Darüber hinaus hat der Angeklagte auf die gleiche Art und Weise durch Erstellen und Verwenden falscher Zahlungs- bzw. Verkehrsaufträge in insgesamt mindestens 247 Fällen zum Nachteil von mindestens 29 Geschädigten Überweisungen auf Konten Dritter i.H.v. rund 116.500,00 EUR bewirkt. In diesen beiden Fallgruppen hat die Strafkammer in ihrem Urteil jeweils mit Datum (Ausführung/Buchung) Zahlungsein- oder -ausgänge aufgelistet und ist davon ausgegangen, dass sich der Angeklagte jeweils des (gewerbsmäßig begangenen) Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung schuldig gemacht hat. Sie hat den Angeklagten wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 390 Fällen verurteilt. Die Revision des Angeklagten hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Der BGH hat lückenhafte Feststellungen des LG moniert. Die vom LG getroffenen Feststellungen würden es nämlich nicht ermöglichen, die konkurrenzrechtliche Bewertung der dem Angeklagten zur Last gelegten Taten durch die Strafkammer nachzuvollziehen. Werden durch dieselbe Irrtumserregung mehrere Vermögensverfügungen bewirkt, liege rechtlich nur eine Tat vor (BGH, Urt. v. 2.4.1987 – 4 StR 81/87). Hiervon ausgehend wären hier konkrete Feststellungen dazu erforderlich gewesen, welche Vermögensverfügung der depotführenden Bank auf welcher durch Vorlage einer gefälschten Urkunde bewirkten Täuschungshandlung beruht. Hierzu würden sich die Urteilsgründe widersprüchlich verhalten. Einerseits werde festgestellt, dass Kunden des Angeklagten sowohl Depots als auch Verrechnungskonten gehabt haben und dass der Angeklagte bei den Auszahlungen auf das Konto der Tochter unterschiedlich wirkende Aufträge gefälscht und an die depotführende Bank geschickt habe; manche Aufträge hätten mehrere Auszahlungen ausgelöst. Andererseits würde die Strafkammer zu den nachfolgenden Fällen ausführen, der Angeklagte sei in

Vermögensberater manipuliert Aufträge

Lückenhafte Feststellungen

gleicher Art und Weise bzw. nach dem oben geschilderten modus operandi vorgegangen, ohne im Nachfolgenden eine Differenzierung vorzunehmen, was auf eine gleichförmige Tatbegehung auch bei den Auszahlungen auf das Konto der Tochter hinweise. Der Widerspruch werde auch aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe nicht aufgelöst. Insoweit hätte näherer Erläuterung bedurft, welche Transaktionen der Angeklagte bei den Auszahlungen auf das Konto seines Schwiegersohns beauftragt oder welche Zahlungs- bzw. Verkehrsaufträge er bei den Überweisungen auf Konten Dritter erteilt habe. Deren Inhalt sei weder selbsterklärend noch werde er ansatzweise oder wenigstens beispielhaft mitgeteilt. Die Strafkammer könne sich daher auch nicht ohne nähere Erörterung auf die tabellarische Wiedergabe einzelner Auszahlungen beschränken, zumal darin wiederholt auch taggleiche Buchungen zu Lasten derselben Kunden ausgewiesen seien, was es naheliegend erscheinen lasse, dass diese auf derselben Täuschungshandlung des Angeklagten beruhten.

III. Bedeutung für die Praxis

1. Den Ausführungen des BGH ist zuzustimmen. Sie entsprechen der Rechtsprechung des BGH.

2. Der BGH hat zudem darauf hingewiesen, dass im neuen Rechtsgang das vom LG verhängte Berufsverbot (§ 70 StGB) zu prüfen sei. Ein Berufsverbot sei ein schwerwiegender Eingriff, mit dem die Allgemeinheit, sei es auch nur ein bestimmter Personenkreis, vor weiterer Gefährdung geschützt werden soll. Es dürfe nur dann verhängt werden, wenn die Gefahr bestehe, dass der Täter auch in Zukunft den Beruf, dessen Ausübung ihm verboten werden soll, zur Verübung erheblicher Straftaten missbrauchen werde. Voraussetzung hierfür sei, dass eine auf den Zeitpunkt der Urteilsverkündung abgestellte Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten den Richter zu der Überzeugung führe, dass die Wahrscheinlichkeit künftiger ähnlicher erheblicher Rechtsverletzungen durch den Täter bestehe. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Verhängung eines Berufsverbots dann ausscheide, wenn zu erwarten sei, dass der Angeklagte bereits durch die Verurteilung zu der verhängten Strafe oder jedenfalls durch deren Verbüßung von weiteren Taten abgehalten werden könne (zu allem vgl. BGH NStZ 2019, 273, 274; Beschl. v. 25.1.2017 – 1 StR 570/16; Urt. v. 25.4.2013 – 4 StR 296/12, jeweils m.w.N. und auch noch BGH wistra 2015, 27, 29 m.w.N.).

Rechtsanwalt Detlef Burhoff RiOLG a. D., Leer/Augsburg

Grenzwert für den bedeutenden Fremdschaden

Ein bei einem Verkehrsunfall verursachter Fremdschaden für Reparaturkosten in Höhe von 1.903,89 EUR netto stellt jedenfalls einen bedeutenden Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB dar, so dass ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegt. (Leitsatz des Gerichts)

BayObLG, Beschl. v. 17.12.2019 – 204 StRR 1940/19

I. Sachverhalt

Das AG hat die Angeklagte wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe verurteilt und ihr die Fahrerlaubnis entzogen (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB). Dem lag zugrunde, dass die Angeklagte als Fahrerin eines Pkw beim Einparken den abgestellten Pkw des Geschädigten streifte, wodurch an dessen Fahrzeug ein Reparaturschaden in Höhe von 1.903,89 EUR (ohne Mehrwertsteuer) entstand. Die

Zutreffend

Berufsverbot

Unfall mit 1.903,89 EUR netto
Fremdschaden

Angeklagte hat dagegen Revision eingelegt, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt, da der bei dem Unfall am Kraftfahrzeug des Geschädigten entstandene Sachschaden in Höhe von 1.903,89 EUR netto kein „bedeutender Schaden“ im Sinn des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB sei, so dass kein Regelfall der Entziehung der Fahrerlaubnis vorliege. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidung

Das BayObLG hat die Beschränkung der Revision der Angeklagten auf die angeordnete Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis als zulässig angesehen. Wie die Berufung (§ 318 StPO) könne auch die Revision grundsätzlich auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt werden (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 344 Rn 4; KK-StPO/Gericke, 8. Aufl., § 344 Rn 4 ff.). Eine Beschränkung in diesem Sinne sei grundsätzlich zulässig und als solche wirksam, wenn sich als Gegenstand der Anfechtung ein Teil der Entscheidung darstellt, der losgelöst von den nicht angegriffenen Entscheidungsteilen eine selbstständige Prüfung und Beurteilung zulässt, wenn also lediglich Beschwerdepunkte angegriffen werden, die rechtlich und tatsächlich selbstständig beurteilt werden können, ohne eine Prüfung des übrigen Urteilsinhalts notwendig zu machen (BGHSt 29, 359, 364; 47, 32, 35; KK-StPO/Gericke, a.a.O. § 344 Rn 6). Das sei hier der Fall, da der Strafausspruch von der Maßregel nicht beeinflusst werde.

Die Revision sei jedoch – so das BayObLG – unbegründet, denn das AG sei zu Recht davon ausgegangen, dass der bei dem Unfall verursachte Fremdschaden in Höhe von 1.903,89 EUR netto einen bedeutenden Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB darstelle, so dass ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis vorliege. Der Gesetzgeber habe bewusst darauf verzichtet, für den Umfang des bedeutenden Schadens starre Schadensgrenzen festzulegen. Es handelt sich vielmehr um eine veränderliche Grenze, die als solche abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der allgemeinen Preis- und Einkommensentwicklung ist (OLG Stuttgart StRR 9/2018, 22). Seit dem Jahr 2002 werde in gefestigter Rechtsprechung auch der OLG die Wertgrenze, ab der von einem bedeutenden Schaden auszugehen ist, bei etwa 1.300 EUR gezogen (vgl. OLG Dresden NJW 2005, 2633; OLG Düsseldorf, Beschl. 11.7.2013 – III-3 Ws 225/13; OLG Hamburg zfs 2007, 409; OLG Hamm NZV 2011, 356; OLG Jena NSTZ-RR 2005, 183). Zum Teil werde diese Wertgrenze auch noch in jüngerer Zeit vertreten (vgl. u.a. OLG Hamm StRR 2015, 112). Eine zunehmende Zahl von Beschwerde- und Berufungsgerichten nehme jedoch inzwischen mit Rücksicht auf die allgemeinen Preissteigerungen einen bedeutenden Schaden im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB erst bei höheren Beträgen an und halte es aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung unter Berufung auf den Verbraucherindex für angebracht, die Schadensgrenze erst bei 1.400,00 EUR (LG Frankfurt StV 2009, 649) bzw. 1.500 EUR beginnen zu lassen (vgl. etwa LG Braunschweig DAR 2016, 596; LG Dresden DAR 2019, 527; LG Hamburg VRR 2007, 403, DAR 2008, 219). Vereinzelt werde die Wertgrenze in der jüngsten Rechtsprechung auch noch höher angesetzt, etwa auf 1.600,00 EUR (so LG Hanau DV 2019, 68, juris Rn 7; AG Stuttgart, Beschl. v. 8.8.2017 – 203 Cs 66 Js 36037/17 jug; offengelassen von OLG Stuttgart StRR 9/2018, 22, juris Rn 30), da nach dem aktuell geltenden Verbraucherpreisindex für Deutschland mit dem Basisjahr 2010 der Wert von 1.300 EUR aus dem Jahre 2002 unter Zugrundelegung einer Preissteigerungsrate von 25,73 % bis zum Jahr 2018 auf 1.634,49 EUR gestiegen sei (LG Hanau, a.a.O.). In erheblichem Maße hiervon abweichend sprächen sich das LG Nürnberg-Fürth, das schon seit dem Jahr 2008 eine Wertgrenze von 1.800 EUR für zutreffend hielt (Beschl. v. 11.4.2008 – 5 Qs 61/08), ebenso wie bereits seit längerem das LG Landshut nunmehr für deren Anhebung auf

Zulässigkeit

Begründetheit

2.500 EUR aus (LG Nürnberg-Fürth VD 2018, 276; StRR 1/2019, 4; LG Landshut DAR 2013, 588).

Obwohl nach Auffassung des BayObLG für eine Anhebung zwar sprechen könnte, dass es sich bei der Wertgrenze für das Regelbeispiel des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB grundsätzlich um eine veränderliche Größe handelt, die maßgeblich von der Entwicklung der Preise und Einkommen abhängig ist, kann sich das OLG nicht dazu durchringen, die Frage abschließend zu entscheiden und eine neue Wertgrenze konkret festzulegen. Der vorliegende Fremdschaden von 1.903,89 EUR (ohne Mehrwertsteuer) überschreite nämlich sowohl die seit dem Jahr 2002 in gefestigter Rechtsprechung angenommene Wertgrenze von 1.300 EUR als auch die neuerdings von zahlreichen LG und AG sowie beachtlichen Stimmen der Kommentarliteratur befürwortete Wertgrenze von 1.500 EUR erheblich und liege auch nicht unerheblich über den in den vereinzelt landgerichtlichen Entscheidungen (soweit solche veröffentlicht bzw. zitiert wurden) für zutreffend gehaltenen Wertgrenzen von 1.600 EUR und 1.800 EUR. Etwas anderes folgt für das BayObLG auch nicht aus der zitierten Rechtsprechung des LG Nürnberg-Fürth: Diese habe zur Begründung die Änderung des § 44 Abs. 1 StGB genannt und die damit seit dem 24.8.2017 geschaffene Möglichkeit der Verhängung von Fahrverboten von bis zu sechs Monaten zum Anlass genommen, diese Wertgrenze nochmals deutlich auf 2.500 EUR netto anzuheben, und dies damit begründet, dass im Hinblick auf die in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB angeordnete Gleichsetzung des bedeutenden Fremdschadens mit der Tötung bzw. nicht unerheblichen Verletzung eines Menschen einerseits und der wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten zehn Jahren andererseits im Interesse der Rechtssicherheit, um eine wiederholte Anpassung um kleinere Beträge in kürzeren Zeitabständen möglichst zu vermeiden, eine großzügige Anpassung der Wertgrenze nach oben geboten sei. Sie habe hierbei die Entwicklung der Einkommen und der Kosten für die Beseitigung der Folgen von Verkehrsunfällen berücksichtigt und sich an einer groben Schätzung der wirtschaftlichen Entwicklung orientiert, die sich im Anstieg der Verbraucherpreise für die Wartung und Reparatur von Fahrzeugen in den Jahren von 2010 bis 2016 um 11,6 % ebenso widerspiegelt wie in der Steigerung des Reallohnindex von lediglich 7,8 %, und in den deutlichen Preissteigerungen für ein Standard-Bergungsfahrzeug zwischen den Jahren 2006 und 2016 von 35,5 %. Diese Erwägungen rechtfertigen nach Auffassung des BayObLG die Anhebung jedoch nicht. Denn aus den gesetzlichen Änderungen lasse sich nicht ableiten, dass der Gesetzgeber mit der zeitlichen Ausdehnung des Fahrverbots auch nur mittelbar auf eine Steigerung der unfallbedingten Reparaturkosten reagieren wollte und demgemäß der „bedeutende Schaden“ im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB höher anzusetzen wäre als vor dieser Neuregelung.

III. Bedeutung für die Praxis

Leider eine der typischen revisionsrechtlichen Entscheidungen, in denen sich das Revisionsgericht nicht festlegt, getreu der revisionsrechtlichen Maxime: Wir entscheiden nichts, was wir nicht müssen. Das mag zwar aus revisionsrechtlicher Sicht richtig, vielleicht auch verständlich sein, denn man weiß ja nie, wann einem die Entscheidung dann später mal entgegenhalten wird, wenn man es nun gar nicht gebrauchen kann. Aber aus Sicht der Praxis ist diese Vorgehensweise zumindest unschön. Denn man hätte sich ja schon mal gerne das Wort eines OLG gewünscht, wo denn nun die Grenze liegt. Daran hatte sich schon das OLG Stuttgart vorbeigemogelt, nun also auch das BayObLG. Schade. Allerdings: Eins kann man aus der Entscheidung dann doch ableiten: Die 2.500 EUR, die die LG Landshut und Nürnberg-Fürth ins Spiel gebracht haben, sind dem BayObLG offensichtlich zu hoch. Die Grenze liegt jedenfalls bei

Keine Veranlassung, auf 2.500 EUR anzuheben

An klarer Entscheidung vorbeigemogelt

1.903,89 EUR netto. Und darunter? Nun, die Frage ist offen. Sind es die (sicherlich) veralteten 1.300 EUR, die dann jetzt schon fast 20 Jahre angewendet werden, oder doch vielleicht wenigstens die 1.500 EUR oder doch schon 1.600 EUR oder gar die 1.800 EUR des LG Landshut? Wie gesagt, alles ist offen und dem Verteidiger bleibt nicht viel mehr, als immer wieder zu versuchen, mit Rechtsmitteln die Grenze nach oben zu schieben. Wenn man sieht, wie schnell sich andere Dinge ändern, dann ist man schon erstaunt, wie schwer sich die Rechtsprechung an dieser Stelle tut. Aber: Die Hoffnung stirbt zuletzt. Ja, die Hoffnung auf den BGH, der ja vielleicht doch mal in einer Sache Gelegenheit bekommt, zu der Frage etwas zu sagen. Es ist dann aber auch zu hoffen, dass er sich nicht auch vor einer klaren Entscheidung drückt.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Haftrecht

Anordnung der Untersuchungshaft im sog. Augsburger Königsplatzfall

Die Annahme des für den Erlass eines Haftbefehls dringenden Tatverdachts erfordert die schlüssige Darstellung einer konkreten Tat des Beschuldigten. (Leitsatz des Verfassers)

BVerfG, Beschl. v. 9.3.2020 – 2 BvR 103/20

I. Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Augsburg führt gegen den 17-jährigen Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zum Totschlag und der gefährlichen Körperverletzung. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft hat das AG Augsburg Haftbefehle gegen den Beschuldigten und sechs weitere Beschuldigte erlassen. Das AG hält den Beschuldigten für dringend verdächtig, am 6.12.2019 als Teil einer Gruppe von sieben Personen in Augsburg auf die von einem Besuch des Weihnachtsmarkts kommenden beiden Geschädigten getroffen zu sein. Die Beschuldigten hatten sich gemeinsam mit weiteren Personen als Gruppe den Namen „Oberhausen 54“ gegeben. Nachdem sich zunächst ein Wortwechsel entwickelt habe, hätten sie einen der Geschädigten umzingelt, um diesen einzuschüchtern. Alle seien zu diesem Zeitpunkt jederzeit bereit gewesen, ihn entweder selbst gewaltsam zu attackieren oder ein anderes Gruppenmitglied bei jedweder Art auch massiver Gewalthandlungen gegen den Geschädigten zu unterstützen. Bei dem sich entwickelnden Geschehen ist einer der Geschädigten getötet und der andere verletzt worden. Das AG bewertete das Verhalten des Beschuldigten als Beihilfe zum Totschlag in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung und stützte den dringenden Tatverdacht vor allem auf Erkenntnisse aus Videoaufzeichnungen.

Auf die Haftbeschwerde des Beschuldigten hat das LG den Haftbefehl aufgehoben. Es verneinte einen dringenden Tatverdacht. Ein doppelter Gehilfenvorsatz des Beschwerdeführers zu einem Totschlag oder einer Körperverletzung mit Todesfolge liege nicht vor. Bereits eine Beihilfehandlung sei fraglich, da der Beschuldigte vom Geschädigten weggestoßen worden und gerade zum Stehen gekommen sei, als der tödliche Schlag des Mitbeschuldigten erfolgt sei. Der Beschuldigte sei demnach zu diesem Zeitpunkt zwar zugegen gewesen, von einer aktiven Handlung könne jedoch keine Rede sein. Ob die bloße Präsenz eine objektive Beihilfehandlung darstelle, könne dahingestellt bleiben, da jedenfalls kein dringender Tatverdacht hinsichtlich der subjektiven Tatseite bestehe. Der spontane Schlag des Beschuldigten sei sofort

Haftbefehl des AG

Aufhebung durch das LG

abgeschlossen gewesen, sodass die weiteren Beschuldigten keine Verhaltensweisen hätten zeigen können, die Rückschlüsse auf eine subjektive Tatseite ermöglicht hätten.

Auf die weitere Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das OLG die Beschlüsse des LG aufgehoben und wieder Untersuchungshaft angeordnet. Es bestehe hinsichtlich aller sechs Beschuldiger der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Totschlag in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung. Soweit das Landgericht den Sachverhalt in individuelle Handlungen der jeweiligen Beschuldigten zerlege und auf dieser Grundlage einen dringenden Tatverdacht der Beihilfe zum Totschlag verneine, berücksichtige es in prozessualer Hinsicht nicht ausreichend den vorläufigen Charakter der Prüfung des dringenden Tatverdachts und in tatsächlicher Hinsicht nicht hinlänglich das besondere gruppenspezifische Gepräge des Tatgeschehens. Sowohl aus den Zeugenaussagen als auch aus den Videoaufzeichnungen erschließe sich mit ausreichender Deutlichkeit, dass die Beschuldigten unmittelbar vor der Tat im öffentlichen Raum in einer provozierenden und bedrohlich wirkenden Weise als Gruppe aufgetreten seien. Dieses gruppenspezifische Verhalten setze sich im eigentlichen Tat- und Nachtatgeschehen fort, indem die Beschuldigten das später getötete Opfer zunächst in ihre Mitte nahmen und bedrängten, sich nach dem vom Mitbeschuldigten geführten Faustschlag gemeinsam von dem gestürzten Opfer entfernten und Menschen, die dem am Boden liegenden schwer verletzten Geschädigten zur Hilfe eilen wollten, abdrängten, den zweiten Geschädigten angriffen und sich gemeinsam vom Tatort entfernten. Bei einer Gesamtbetrachtung werde das vom LG vorgenommene Zerlegen des Geschehens in zahlreiche Einzelakte individueller Verdächtiger dem Tatbild nicht gerecht. Die von den Beschuldigten ausgehende Bedrohlichkeit und Gefährlichkeit, die sich in den verfahrensgegenständlichen Straftaten realisiert habe, könne nicht allein durch eine isolierte Betrachtung und Würdigung individueller Handlungen erfasst werden, sondern bedürfe außerdem einer sorgfältigen Berücksichtigung der Besonderheiten des Auftretens als Gruppe. Die Verfassungsbeschwerde des Beschuldigten hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des BVerfG verletzt der Beschluss des OLG den Beschuldigten in seinem Grundrecht auf die Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 104 GG. Vor einer Verurteilung sei der Eingriff in die Freiheit eines Beschuldigten nur hinzunehmen, wenn und soweit einerseits wegen dringenden, auf konkrete Anhaltspunkte gestützten Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Verdächtigen bestehen, andererseits der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders als durch Untersuchungshaft gesichert werden kann. Der erforderliche dringende Tatverdacht liege deshalb nur vor, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat. Insoweit sei ein Eingreifen des BVerfG in Form der Überprüfung eines dringenden Tatverdachts, dessen Beurteilung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Fachgerichte liege, erst dann gerechtfertigt, wenn die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts mit Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts nicht zu vereinbaren ist oder sich als objektiv willkürlich erweist. Unverzichtbare Voraussetzung eines rechtsstaatlichen Verfahrens sei insoweit, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht. Diesen Vorgaben genüge der Beschluss des OLG München nach Auffassung des BVerfG

Wiederanordnung von Haft durch das OLG

Freiheitsrechtverletzung

nicht. Sowohl den Ausführungen zum dringenden Tatverdacht als auch zu den Haftgründen fehle es – so das BVerfG – jedenfalls an der erforderlichen Begründungstiefe.

Ungeachtet der Frage, ob das OLG einen verfassungsrechtlich vertretbaren Maßstab an das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts angelegt habe, lasse es eine schlüssige Darstellung einer konkreten Tat des Beschuldigten vermissen. Wie das OLG im Ansatz zutreffend ausführe, sei die physische Präsenz an einem Tatort für sich genommen nicht strafbar. Aus dem Beschluss gehe demgegenüber nicht hervor, woraus sich ein konkreter Tatbeitrag oder zumindest ein Vorsatz des Beschuldigten bezüglich des sofort tödlichen Schlags gegen den Kopf des Geschädigten ergeben sollte. Das OLG differenziere nicht zwischen den einzelnen Beschuldigten und den beiden ihnen vorgeworfenen Taten. Wenn es im Rahmen einer „Gesamtbetrachtung“ sowohl eine gleichwertige Beteiligung der sechs Beschuldigten an dem von dem Haupttäter ausgeführten Schlag als auch eine von allen Beschuldigten mittäter-schaftlich begangene Körperverletzung annehme, hätte es dies konkret anhand des Inhalts der Videoaufzeichnungen und der Zeugenaussagen begründen müssen. Es genüge insoweit nicht, wenn es seine Sachverhaltswürdigung pauschal – und daher nicht näher nachvollziehbar – damit begründe, dass sie sich mit „ausreichender Deutlichkeit“ aus den vorliegenden Beweismitteln ergebe. Auch die abstrakten Ausführungen des OLG zur objektiven Gefährlichkeit gruppenspezifischer Prozesse enthalten nach Ansicht des BVerfG keinerlei Feststellungen insbesondere zur subjektiven Tatseite, sondern lassen die hierfür wesentlichen Gesichtspunkte vielmehr ausdrücklich offen. Dass das LG – wie das OLG kritisiert habe – den Sachverhalt in individuelle Handlungen der jeweiligen Beschuldigten „zerlegt“ habe, erscheine daher nicht verfehlt, sondern vielmehr einfach- wie verfassungsrechtlich geboten. Eine strafrechtliche Verfolgung setze die individuelle Vorwerfbarkeit eines sozioethischen Fehlverhaltens, also eine individuelle Schuld voraus. Das OLG wäre somit gehalten gewesen, anstelle einer rein gruppenbezogenen „Gesamtbetrachtung“ eine konkrete Tatbeteiligung jedes einzelnen Beschuldigten, insbesondere des Beschuldigten ..., darzulegen und zu begründen.

Besondere Anforderungen an die Begründungstiefe ergeben sich nach Auffassung des BVerfG zudem aus dem Umstand, dass sich das LG zu einer eingehenden Würdigung der vorliegenden Beweismittel und einer entsprechend detaillierten Schilderung der Tatabläufe in der Lage gesehen habe. Es habe anhand des bisherigen Ergebnisses der Ermittlungen herausgearbeitet, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt des tödlichen Schlags vom Geschädigten geschubst wurde, nachdem er bereits einen Ausweichtritt nach hinten gegangen war, dass also von einer aktiven Handlung des Beschuldigten keine Rede sein kann. Zum Zeitpunkt der Verletzung des zweiten Geschädigten sei er danach bereits im Weitergehen begriffen gewesen und habe die Auseinandersetzung lediglich beobachtet. Das LG konnte dementsprechend auch keine Verhaltensweisen erkennen, die Rückschlüsse auf eine subjektive Tatseite ermöglichen würden. Vor diesem Hintergrund hätte sich auch das OLG zu einer eingehenden Würdigung der vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte veranlasst sehen müssen, um zu begründen, dass die Annahmen des LG unzutreffend sind.

III. Bedeutung für die Praxis

Eine Ohrfeige für das OLG München aus Karlsruhe vom Schlossplatz. In meinen Augen ist bisher selten ein OLG hinsichtlich seiner Ausführungen zum dringenden Tatverdacht, die sich (offenbar) nur in Allgemeinplätzen erschöpft haben, so vom BVerfG gerügt worden. Wenn man dann noch liest, dass es dem Beschluss des OLG

Keine schlüssige Darlegung der konkreten Tat

Begründungstiefe fehlt auch bei der Würdigung der Beweismittel

Ohrfeige aus Karlsruhe

nach Auffassung des BVerfG an der hinreichend begründeten Darlegung eines Haftgrundes fehlt, weil er jedenfalls keine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit naheliegenden Umständen aufweist, die einer Flucht- und Verdunkelungsgefahr entgegenstehen können, dann ist das an Peinlichkeit kaum noch zu überbieten. Das LG wird sich ob des Lobes aus Karlsruhe, alles richtig gemacht zu haben, entspannt zurücklehnen und schauen, wie es weitergeht. In Haft sind die sechs Beschuldigten jedenfalls nicht mehr, weil nach Bekanntwerden der Entscheidung des BVerfG die Haftbefehle aufgehoben worden sind. Aber in dem Verfahren ist auch so noch genügend Sprengstoff, wie der Beschluss des LG Augsburg v. 18.2.2020 (J Qs 51/20 jug, StRR 4/2020 [in dieser Ausgabe]) beweist.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Anwaltsvergütung

Pauschgebühr für den Nebenklägerbeistand

Zur Gewährung einer Pauschgebühr für den Nebenklägerbeistand. (Leitsatz des Verfassers)

OLG Dresden, Beschl. v. 11.12.2019 – 1 (S) AR 60/19

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt war Nebenklägerbeistand in einem Verfahren wegen Mordes. Er hat nach Abschluss des Verfahrens eine Pauschgebühr beantragt. Das OLG hat die gesetzlichen Gebühren des Nebenklägerbeistands, die 16.212,00 EUR betragen haben, um 2.700 EUR erhöht.

II. Entscheidung

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 RVG ist Voraussetzung der Bewilligung einer Pauschgebühr, die über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht, dass diese wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Sache bzw. des betroffenen Verfahrensabschnitts nicht zumutbar sind. Die Bewilligung einer Pauschgebühr stellt dabei – so das OLG – die Ausnahme dar; die anwaltliche Mühewaltung müsse sich von sonstigen auch überdurchschnittlichen Sachen in exorbitanter Weise abheben (BGH RVGreport 2013, 472 = StRR 2013, 39; StraFo 2015, 349 = StRR 2015, 358 = NSTZ-RR 2015, 295 = RVGreport 2015, 375 = zfs 2015, 567 = NJW 2015, 2437 = AGS 2016, 5).

Auf der Grundlage hat das OLG für den Einarbeitungsaufwand des Nebenklägerbeistandes die gesetzlichen Gebühren um 700 EUR erhöht. Ein Schwergewicht der Arbeit des Nebenklägervertreters habe zweifellos in der Einarbeitung in die mit mehr als 23.000 Seiten weit über Durchschnitt umfangreichen Ermittlungsakten bis zum Beginn der Hauptverhandlung gelegen. Dabei geht das OLG davon aus, dass erfahrungsgemäß die Einarbeitung in das Kerngeschehen eines Falles den größten Arbeitsaufwand verursacht, während im Übrigen eine jedenfalls weniger intensive Einarbeitung in Randgeschehnisse der Angelegenheit möglich sei.

Eine weitere Erhöhung um 2.000,00 EUR hat das OLG wegen der Schwierigkeit der Sache vorgenommen. Zu Recht weist der Rechtsanwalt darauf hin, dass es sich um ein 30 Jahre zurückliegendes Tötungsdelikt gehandelt habe, das mangels Geständnisses des Angeklagten innerhalb von 42 Verhandlungstagen erstinstanzlich aufgeklärt werden musste, wobei umfangreicher Zeugen- und Sachverständigenbeweis

**Anhebung der gesetzlichen
Gebühren um insgesamt
2.700 EUR**

**Allgemeine Kriterien für die
Bewilligung einer Pauschge-
bühr**

Einarbeitungsaufwand

Schwierigkeit der Sache

erhoben werden musste. Damit sei die Sache als komplex einzustufen. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falles ein öffentlichkeitswirksames Geschehen vorgelegen habe, das den Verfahrensbeteiligten auch besondere Belastungen auferlegte.

III. Bedeutung für die Praxis

1. Ob die Entscheidung zutreffend ist, lässt sich anhand der knappen Beschlussgründe nicht beurteilen. Dazu wäre eine genauere Kenntnis der Akten erforderlich. Allerdings wird man davon ausgehen können, dass die vom OLG im Hinblick auf die erforderliche Einarbeitung in 23.000 Seiten Akte gewährte Erhöhung um 700 EUR den insoweit vom Rechtsanwalt getätigten Aufwand kaum angemessen abdecken wird.

2. Im Übrigen ist dies leider auch wieder eine dieser Entscheidungen, die die Rechtsprechung des BGH zur Pauschgebühr einfach „nachplappern“. Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, dass die Auffassung des BGH, Voraussetzung für eine Pauschgebühr sei, dass sich die anwaltliche Mühewaltung von sonstigen auch überdurchschnittlichen Sachen in exorbitanter Weise abheben müsse, falsch ist und weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck des § 51 RVG in Einklang steht. Das stört die OLG aber nicht. Der BGH hat es falsch gemacht, also machen wir es auch falsch (so z.B. auch OLG Celle RVGreport 2017, 414 = AGS 2017, 390; OLG Nürnberg RVGreport 2015, 181 = StRR 2015, 157 = AGS 2015, 173 = Rpfleger 2015, 355). Warum auch nicht? Ist ja nicht unser Geld.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Aktenversendungspauschale bei elektronisch geführter Akte

Die Übersendung eines Ausdrucks einer ohne Rechtsgrundlage geführten elektronischen Akte begründet keine Aktenversendungspauschale. (Leitsatz des Verfassers)

AG Landstuhl, Beschl. v. 14.1.2020 – 2 OWi 189/19

AG Trier, Beschl. v. 2.2.2020 – 35a OWi 1/20

I. Sachverhalt

Gegen die Betroffenen werden durch das Polizeipräsidium Rheinpfalz – Zentrale Bußgeldstelle – straßenverkehrsrechtliche Bußgeldverfahren geführt. Die Verteidigerin hatte Akteneinsicht beantragt. Diese wurde in Form von ausgedruckten Kopien der elektronischen Akte gewährt. Für die Aktenversendung wurde eine Auslagenpauschale von 12,00 EUR erhoben. Die Verteidigerin hat Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und beantragt, die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde bezüglich der Aktenversendungspauschale aufzuheben. Der Antrag hatte in beiden Fällen Erfolg.

II. Entscheidung

Die AG sind davon ausgegangen, dass es derzeit an einer Grundlage für die Auslagenfestsetzung im Hinblick auf den durch die Bußgeldstelle übersandten Aktenausdruck fehlt. Gemäß § 107 Abs. 5 Satz 1 OWiG können von demjenigen, der die Versendung von Akten beantragt, je durchgeführte Sendung einschließlich der Rücksendung durch Behörden pauschal 12 EUR als Auslagen erhoben werden. Werde die Akte

Keine genaue Kenntnis der Akten

Auch wir folgen dem BGH

Elektronische Aktenführung

Keine AVP bei rechtswidrig elektronisch geführter Akte

elektronisch geführt und erfolge ihre Übermittlung elektronisch, werde eine Pauschale nicht erhoben, § 107 Abs. 5 Satz 2 OWiG. Trotz fehlender Rechtsgrundlage werden die Akten bei der Bußgeldstelle in Rheinland-Pfalz elektronisch geführt (u.a. OLG Koblenz, Beschl. v. 17.7.2018 – 1 OWi 6 SsBs 19/18). Bisher fehle es im Landesrecht von Rheinland-Pfalz an einer Rechtsgrundlage, die eine elektronische Aktenführung durch die Verwaltungsbehörde ermögliche. Eine Rechtsverordnung auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen in § 110a Abs. 1 OWiG n.F. sei bisher nicht erlassen worden. Insofern sei die Aktenführung bei der Zentralen Bußgeldstelle des Polizeipräsidiums Rheinpfalz, wo alle verfahrensrelevanten Dokumente zunächst nur digital vorhanden sind bzw. digital hergestellt werden und erst bei Bedarf ausgedruckt werden, derzeit rechtswidrig. Die Übersendung eines Ausdrucks einer insofern ohne Rechtsgrundlage geführten elektronischen Akte könne keine Aktenversendungspauschale begründen, denn eine solche könne nur dann anfallen, wenn Einsicht in eine zulässigerweise und ordnungsgemäß geführte Akte gewährt wird.

III. Bedeutung für die Praxis

In Bußgeldverfahren können die Akten seit einigen Jahren auch in elektronischer Form (digital) geführt werden. § 110a Abs. 1 Satz 1 OWiG lautet: „Die Akten können elektronisch geführt werden.“ Gemäß Satz 2 bestimmen Bundes- bzw. Landesregierung durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. In Rheinland-Pfalz haben mehrere Gerichte ausgeführt, dass vor Erlass einer Verordnung die Akten noch nicht elektronisch geführt werden dürfen (vgl. u.a. OLG Koblenz, a.a.O.). Das soll – so das OLG Koblenz (a.a.O.) aber auf die Wirksamkeit eines erlassenen Bußgeldbescheides keine Auswirkungen haben. Einige AG gehen aber davon aus, dass die Praxis der Zentralen Bußgeldstelle in Speyer, die Akten elektronisch zu führen, obwohl es eine entsprechende Verordnung im Land noch nicht gibt, rechtswidrig ist. Konsequente Folge davon ist dann aber, dass für Ausdruck und Versendung einer solchen rechtswidrig geführten Akte keine Aktenversendungspauschale anfallen kann. Ebenso hat vor einiger Zeit schon das AG Pirmasens entschieden (vgl. RVGprofessionell 2017, 134).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Konsequente Entscheidungen

Impressum

Herausgeber:

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D.
Rechtsanwalt in Leer/Augsburg

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bezugspreis (jährlich):

114 EUR zzgl. MwSt.

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Verlag erfolgen.

ISSN 1864-7200



ZAP Verlag GmbH
Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-62 · Fax: 0228-91911-66
service@zap-verlag.de
Ansprechpartnerin im Verlag: Bettina Schwabe

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ZAP Verlag GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der ZAP Verlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.